

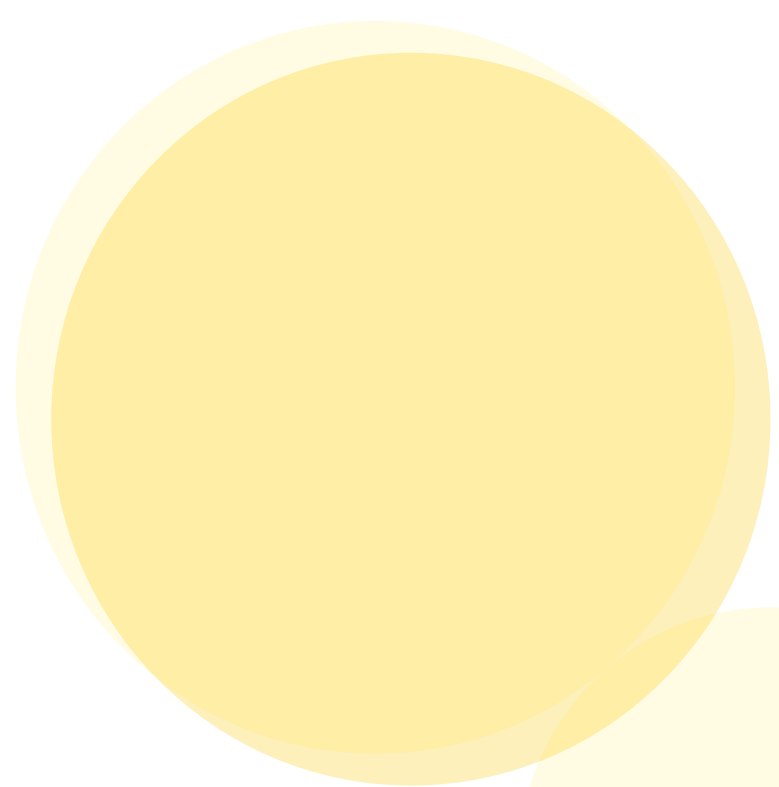


Leitfaden Massnahmen in der Regelschule (MR)

Regelung der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot des Kantons Bern für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden

Bildungs- und Kulturdirektion





Impressum

Herausgeberin:
Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Gestaltung: Iwan Raschle, iwanraschle.ch
Korrektur: Agathe Schudel, sprachfest.ch

5. Ausgabe, Januar 2024

Vorwort

Liebe Lehrerinnen und Lehrer
Liebe Schulleiterinnen und Schulleiter
Liebe Behördenmitglieder

Sie leisten mit Ihrer Arbeit eine ganz zentrale Aufgabe für unsere vielfältige Gesellschaft. Die Schule bietet den Schülerinnen und Schülern und allen im Schulfeld tätigen Personen die Möglichkeit, wichtige Fähigkeiten für das Leben in der Gesellschaft zu entwickeln und trägt zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts, der Toleranz und des gegenseitigen Respekts bei.

Damit die Schule ein unterstützender Ort für Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem Entwicklungsstand, individueller Lern- und Leistungsfähigkeit, verschiedener sozialer und sprachlicher Herkunft, eigener Motivation und persönlichem Verhalten sein kann, stehen neben differenziertem Unterricht zusätzliche pädagogische Massnahmen zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklungen in Richtung Individualität, der globalen Mobilität und der Migration wird dem Thema «Leben in einer vielfältigen Gesellschaft» weiterhin eine zentrale Bedeutung zukommen. Nicht nur in unserem Alltag, sondern auch als prägendes Element im schulischen Umfeld. Mit der Revision des Volksschulgesetzes per 1. Januar 2022 wurden Regelschule und Sonderschule (neu besondere Volksschule) unter dem Dach der Bildungs- und Kulturdirektion zusammengeführt. Die dadurch entstehende administrative und räumliche Nähe beeinflusst das Zusammenspiel von Regel- und besonderer Volks-

schule positiv. Regel- und besondere Volksschule können viel voneinander lernen.

Der vorliegende Leitfaden soll Sie dabei unterstützen, sich im Regelwerk rund um das vielfältige Angebot an Unterstützungsmassnahmen zurechtzufinden. Er dient Ihnen dazu, jene Rahmenbedingungen zu schaffen, die Sie und Ihre Schülerinnen und Schüler für ein förderliches Lehren und Lernen benötigen. Ihr Arbeitsalltag bringt auch Aufgaben, die nicht explizit gesetzlich geregelt sind. Hier soll der Leitfaden mit Anregungen und Praxishinweisen als Orientierungshilfe dienen. Ein besonderer Fokus liegt auf den Aspekten der Haltung, der Zusammenarbeit und des Austauschs sowie der Förderorientierung.

Ich hoffe, dass Ihnen dieser Leitfaden sowohl bei Ihrer täglichen Arbeit als auch bei der Schulentwicklung bezüglich Umgang mit Vielfalt an Ihrer Schule gute Dienste leistet.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement!

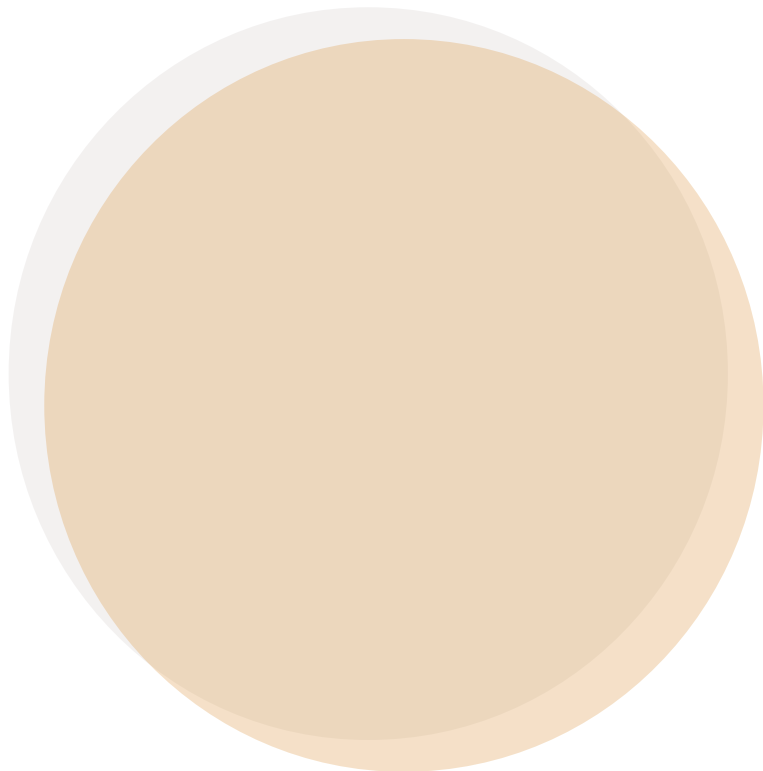
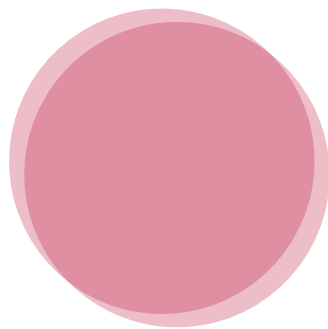
Christine Häsler
Bildungs- und Kulturdirektorin



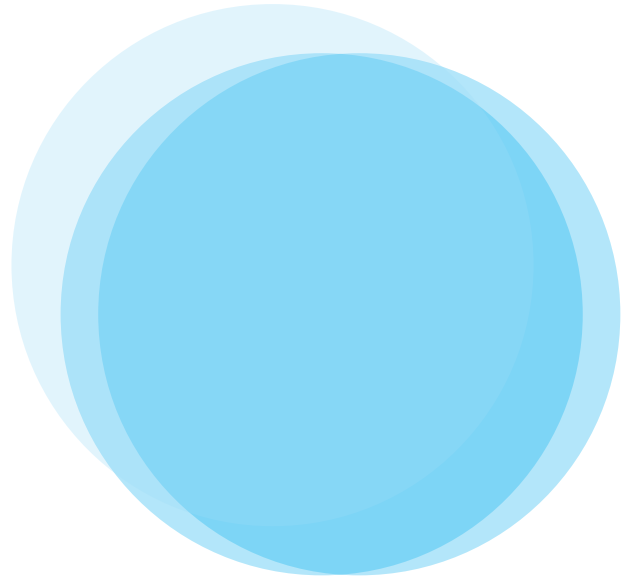
Christine Häsler
Regierungsrätin,
Bildungs- und
Kulturdirektorin
des Kantons Bern

Inhalt

Vorwort	3	3. Einfache sonderpädagogische Massnahmen	16
1. Einleitung	6	3.1 Massnahmen zur besonderen Förderung	17
1.1 Zweck dieses Leitfadens	6	3.1.1 Individuelle Lernziele	17
1.2 Heterogenität in der Volksschule	6	3.1.2 Zweijährige Einschulung in der Regelklasse	17
1.3 Individuelle Lernwege, innere Differenzierung	7	3.1.3 Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen	18
1.4 Integration	7	3.1.4 Rhythmik	18
1.5 Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen	8	3.2 Spezialunterricht und erweiterte Unterstützung	19
1.6 Voraussetzungen und Gelingensbedingungen	9	3.2.1 Zielsetzung	19
1.6.1 Einleitende Bemerkungen	9	3.2.2 Spezialunterricht	20
1.6.2 Konzept	9	3.2.3 Erweiterte Unterstützung	20
1.6.3 Positive Grundhaltung	10	3.2.4 Kriterien für die Zuweisung von Spezialunterricht oder erweiterter Unterstützung (eU)	21
1.6.4 Pädagogik der Vielfalt	10	3.2.5 Durchführung des Spezialunterrichts inklusive der erweiterten Unterstützung	21
1.6.5 Multiprofessionelle Zusammenarbeit	10	3.2.6 Förderdiagnose, Förderziele und -planung	21
1.6.6 Die Schulleitung führt	12	3.2.7 Schaffen von Lernvoraussetzungen	21
1.6.7 Personelle und finanzielle Ressourcen	13	3.2.8 Beraten	22
1.6.8 Entlastungslektionen für Lehrpersonen	13	3.2.9 Infrastruktur für den Spezialunterricht	22
1.6.9 Schulräume sind Lern- und Lebensräume	13	3.2.10 Qualitätsmanagement	22
2. Unterstützende Massnahmen	14	3.2.11 Arbeitszeitmanagement	23
2.1 Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in der sprachlichen oder kulturellen Integration (Integration Fremdsprachiger)	14	3.2.12 Integrative Förderung	24
2.1.1 Deutsch als Zweitsprache	14	3.2.13 Logopädie	26
2.1.2 Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur	14	3.2.14 Psychomotorik	27
2.2 Angebote zur Förderung ausserordentlich begabter Schülerinnen und Schüler (Begabtenförderung)	15	3.2.15 Kurzinterventionen	28
		3.2.16 Ressourcen für die Schulleitung MR	28
		3.3 Besondere Klassen	28
		3.3.1 Klassen zur besonderen Förderung	29
		3.3.2 Einschulungsklassen	29
		3.3.3 Beurteilung in besonderen Klassen, Übertritte	29
		3.3.4 Dispensation von einzelnen Fächern	30
		3.4 Co-Teaching	30
		3.4.1 Einsatzbereich	30
		3.4.2 Ziele	30
		3.4.3 Durchführung	31



4. Übergreifende Themenbereiche	32	5.3 Organisation der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen in den Gemeinden	42
4.1 Früherkennung / Prävention	32	5.3.1 Allgemeine Hinweise	42
4.1.1 Ziel von Früherkennung	32	5.3.2 Konzeptinhalt	42
4.1.2 Beispiele von Früherkennungsmassnahmen	32	5.3.3 Auftrag der Gemeinden	43
4.1.3 Gefährdung des Kindeswohls	33	5.3.4 Auftrag der Schulleitung	43
4.2 Auffälliges, dissoziales Verhalten	33	5.4 Beratungs-, Unterstützungs- und Informationsangebote	44
4.2.1 Unterrichtsstörungen	33	5.4.1 Schulinterne Angebote	44
4.2.2 Entlastung oder Unterstützung bei schwieriger Klassenzusammensetzung oder -führung	33	5.4.2 Angebote des AKVB	44
4.2.3 Beratungsangebot	34	5.4.3 Fachberatung Heilpädagogik und Fachberatung Autismus und ADHS in Regelschulen der PHBern	44
4.3 Fachspezifische Erfassung/Fachspezifische Beurteilung (FsB)	34	5.4.4 Angebote der Weiterbildungsinstitute der PHBern und der HEP-BEJUNE	44
4.3.1 Das 4-Stufenmodell	34	5.4.5 Weitere Angebote	45
4.3.2 Einbezug der Erziehungsberatung	35	6. Abkürzungsverzeichnis	46
4.4 Förderdiagnose, Förderziele und -planung	35	7. Anhang	47
4.4.1 Gütekriterien	35	4-Stufenmodell der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen	48
4.4.2 ICF – eine internationale Klassifikation	36		
4.4.3 Umsetzung	36		
4.5 Zuweisung, Zuweisungsmatrix	38		
4.6 Beurteilung bei einfachen sonderpädagogischen Massnahmen	39		
4.6.1 Allgemeines	39		
4.6.2 Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit iLZ	39		
4.6.3 Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen	39		
5. Umsetzung der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen in den Gemeinden	41		
5.1 MR-Lektionenpool	41		
5.1.1 Berechnung des MR-Lektionenpools	41		
5.1.2 Zuteilung des MR-Lektionenpools	41		
5.2 Verwendung des MR-Lektionenpools	41		



1. Einleitung

1.1 Zweck dieses Leitfadens

Der Leitfaden als Umsetzungshilfe

Dieser Leitfaden unterstützt in erster Linie Schulleitungen, Gemeinde- und Schulbehörden dabei, die Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR¹, ehem. BMV) umzusetzen. Er vermittelt aber auch den Lehrpersonen Hinweise zur Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf.

¹ [VMR Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot](https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/unterstuetzenden-Massnahmen-im-Regelschulangebot)
[https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/](https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/unterstuetzenden-Massnahmen-im-Regelschulangebot)

Seit der Einführung des Lehrplans 21² ist die Kompetenzorientierung des Unterrichts verbindlich und mit ihr auch die Grundansprüche pro Zyklus. Der Leitfaden beschreibt die Anwendung der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen (MR)³, der individuellen Lernziele (iLZ) sowie der Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen.

² [Lehrplan 21](https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/unterricht/lehrplan.html)
<https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/unterricht/lehrplan.html>

³ [Einfache sonderpädagogische Massnahmen](https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/einfache-sonderpaedagogische-massnahmen.html)
<https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/einfache-sonderpaedagogische-massnahmen.html>

Der Kanton Bern verfügt über ein breites Angebot für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förder- oder Bildungsbedarf und deren Familien.

Nebst klar abgegrenzten Zuständigkeitsbereichen gibt es Tätigkeitsbereiche und Angebote, die sich ergänzen oder überschneiden. So beispielsweise die schulische Heilpädagogik (Integrierte Förderung IF), die Schulsozialarbeit (SSA) und die Angebote der Erziehungsberatung (EB). Eine gute Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Akteurinnen und Akteuren im Sinne von multiprofessionellen und interdisziplinären Teams erhöht die Qualität der Interventionen. Eine tabellarische Übersicht über die Schnitt- und Nahtstellen be-

findet sich im Leitfaden Schulsozialarbeit⁴.

⁴ [Leitfaden Schulsozialarbeit](http://www.bkd.be.ch/schulsozialarbeit)
www.bkd.be.ch/schulsozialarbeit

1.2 Heterogenität in der Volksschule

Heterogenität ist als Verschiedenheit und Vielfalt innerhalb schulischer Lerngruppen, insbesondere in Bezug auf Geschlecht, Alter, Leistung, Motivation, Sprache, Herkunft und Entwicklungsstand, zu verstehen.

Bereits beim Eintritt in die Volksschule weisen Kinder bezüglich ihrer Begabungen und Kompetenzen grosse Entwicklungsunterschiede auf. Gleichzeitig sind die meisten Klassen der Volksschule im Kanton Bern kulturell vielfältig zusammengesetzt.

Diese Leistungs- und Begabungsheterogenität sowie die kulturelle Vielfalt der Schülerinnen und Schüler können von den Lehrpersonen als Herausforderung für die Organisation und die Durchführung des Unterrichts wahrgenommen werden. Schülerinnen und Schüler können jedoch von dieser Durchmischung profitieren. Der gemeinsame Unterricht wird von den Betroffenen grösstenteils als Bereicherung erlebt.

Letztlich gewinnen alle Schülerinnen und Schüler, wenn die Heterogenität als gesellschaftliche Realität akzeptiert und als Chance wahrgenommen wird.

1.3 Individuelle Lernwege, innere Differenzierung

In der Volksschule sind die Klassen heterogen zusammengesetzt. Schülerinnen und Schüler bringen verschiedene Kompetenzen und Ressourcen mit. Es ist normal, verschieden zu sein. Um die Selbstwirksamkeit und Erfolgserlebnisse der Schülerinnen und Schüler zu fördern, ist es wichtig, dass die Lehrpersonen die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Kinder bei der Planung und Durchführung des Unterrichts berücksichtigen.

Im Lehrplan 21 ist der Auftrag formuliert, Schülerinnen und Schüler beim Aufbau persönlicher Interessen, beim Vertiefen individueller Begabungen und in der Entwicklung ihrer individuellen Persönlichkeit zu ermutigen, zu begleiten und zu unterstützen, wobei die Vermittlung von Kompetenzen am Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler anknüpfen soll. Explizit sollen

- Lerngelegenheiten angeboten werden, die dem unterschiedlichen Lern- und Leistungsstand sowie der Heterogenität Rechnung tragen.
- durch differenzierende Unterrichtsangebote individuelle Lernwege ermöglicht und zielgerichtet begleitet werden.
- die Lehrpersonen den Unterricht an die unterschiedlichen Voraussetzungen der Lernenden anpassen, sodass möglichst allen Schülerinnen und Schülern Lernfortschritte ermöglicht werden.
- (leistungs-) differenzierende, dem Entwicklungs- und Lernstand einzelner Schülerinnen, Schüler oder Lerngruppen entsprechende Aufgaben gestellt werden.


 [vgl. Lehrplan 21, Umgang mit Heterogenität](#)

Der Lehrplan 21 definiert Grundansprüche, die die Schülerinnen und Schüler spätestens bis zum Ende des jeweiligen Zyklus erreichen sollen. Lernende erreichen die Grundansprüche im Laufe des Zyklus nicht alle zur gleichen Zeit. Manche Schülerinnen und Schüler brauchen mehr Zeit zum Üben und Vertiefen der Grundansprüche, andere arbeiten an weiterführenden Kompetenzstufen und erfüllen auch Anforderungen, die dort festgelegt sind.

Die Schule als Institution und die Lehrpersonen haben den Auftrag, die Schülerinnen und Schüler im Unterricht so zu unterstützen, dass es ihnen möglich ist, die Grundansprüche zu erfüllen.

Zeigen die durch die Lehrpersonen im Unterricht getroffenen Unterstützungs-, Differenzierungs- und Individualisierungsmassnahmen keine oder zu wenig Wirkung, ist die Zuweisung zu einer einfachen sonderpädagogischen oder unterstützenden Massnahme nach dem Stufenmodell (siehe Anhang) in Betracht zu ziehen. Für einzelne Schülerinnen und Schüler können die Grundansprüche bei Bedarf gemäss kantonalen Regelungen nach unten angepasst werden (Lernzielanpassungen → iLZ).

Auf der Webseite der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) werden die differenzierten Möglichkeiten der Beurteilung beschrieben (siehe Kapitel 4.6)¹.

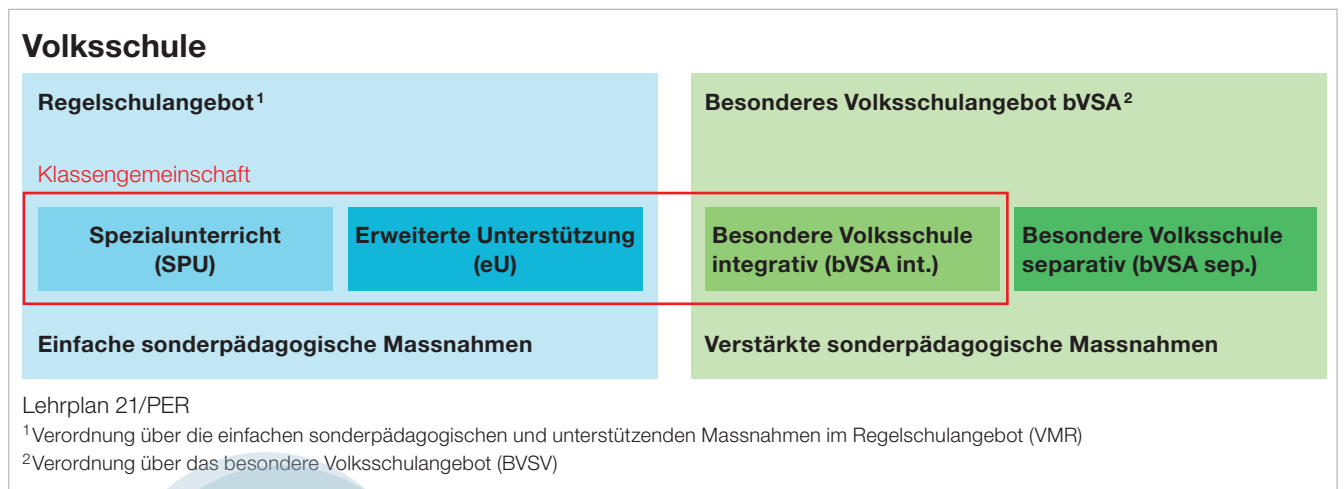
 ¹ [Beurteilung und Übertritte
https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/unterricht/beurteilung-uebertritte.html](https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/unterricht/beurteilung-uebertritte.html)

1.4 Integration

Den Gemeinden steht eine bestimmte Anzahl Lektionen für einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen zur Verfügung. Die Gemeinden können selbst entscheiden, ob sie einen Anteil der bewilligten Lektionen für das Führen besonderer Klassen einsetzen oder nicht.

1.5 Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen

Zur Volksschule gehören das Regelschulangebot und das besondere Volksschulangebot:



Grafik 1: Übersicht über die sonderpädagogischen Massnahmen

[Definitionen und Prozesse zu den sonderpädagogischen Massnahmen](https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/definitionen-und-prozesse-zu-den-sonderpaedagogischen-massnahmen.html)
<https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/definitionen-und-prozesse-zu-den-sonderpaedagogischen-massnahmen.html>

[Art. 2 VMR](https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art2)
<https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art2>

Der vorliegende Leitfaden bezieht sich auf das Regelschulangebot (blau). Die Unterstützungsangebote im Regelschulangebot werden einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen genannt und in der Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot geregelt. Es sind dies:

- Einfache sonderpädagogische Massnahmen
- Die Massnahmen zur besonderen Förderung (iLZ, zweijährige Einschulung in der Regelklasse, Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot)
 - Die erweiterte Unterstützung (eU) und der Spezialunterricht (IF, Psychomotoriktherapie, Logopädie)
 - Die besonderen Klassen (Klassen zur besonderen Förderung KbF, Einschulungsklassen EK)
 - Das Co-Teaching

Unterstützende Massnahmen

- Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in der sprachlichen oder kulturellen Integration (Integration Fremdsprachiger)
- Angebote zur Förderung ausserordentlich begabter Schülerinnen und Schüler (Begabtenförderung)

Die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen in der Regelschule (grün) werden in der Umsetzungshilfe zu bVSA int. beschrieben¹. Schülerinnen und Schüler, die mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen im Regelschulangebot als Schülerinnen und Schüler der besonderen Volksschule integrativ (bVSA int.) beschult werden, durchlaufen ein standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) auf der Erziehungsberatung.

¹ [Integratives besonderes Volksschulangebot
https://www.bvsa.bkd.be.ch/de/start/angebote/integratives-besonderes-volksschulangebot.html](https://www.bvsa.bkd.be.ch/de/start/angebote/integratives-besonderes-volksschulangebot.html)

1.6 Voraussetzungen und Gelingensbedingungen

1.6.1 Einleitende Bemerkungen

Der Bedarf an einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen entsteht nicht nur aufgrund schulischer Schwierigkeiten oder ausserordentlicher Begabung. Oft sind es verschiedene Faktoren innerhalb einer Klasse oder im gesamten Lebensbereich der Schülerinnen und Schüler, die den Aufbau guter sozialer Beziehungen und das schulische Lernen erschweren. Betroffene Schülerinnen und Schüler benötigen besondere Betreuung und Begleitung sowohl im häuslichen als auch im schulischen Umfeld.

Ausgangspunkt einer besonderen Förderung sind die Stärken, die Kompetenzen und die Ressourcen der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen erfolgen normalerweise im Regelunterricht, in Zusammenarbeit und gemeinsamer Verantwortung der beteiligten Lehrpersonen und in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

Die Unterstützungsangebote im Regelschulangebot ermöglichen eine gezielte, ganzheitliche Förderung. Sie unterstützen Lehr- und Bezugspersonen, wenn die Erziehungs- und Bildungsarbeit besonders anspruchsvoll ist, bieten Hilfe zur Selbsthilfe bei Schwierigkeiten und ermöglichen präventive Massnahmen. Sie werden individualisierend, den Lernvoraussetzungen, der Situation und den Lernzielen angepasst eingesetzt.

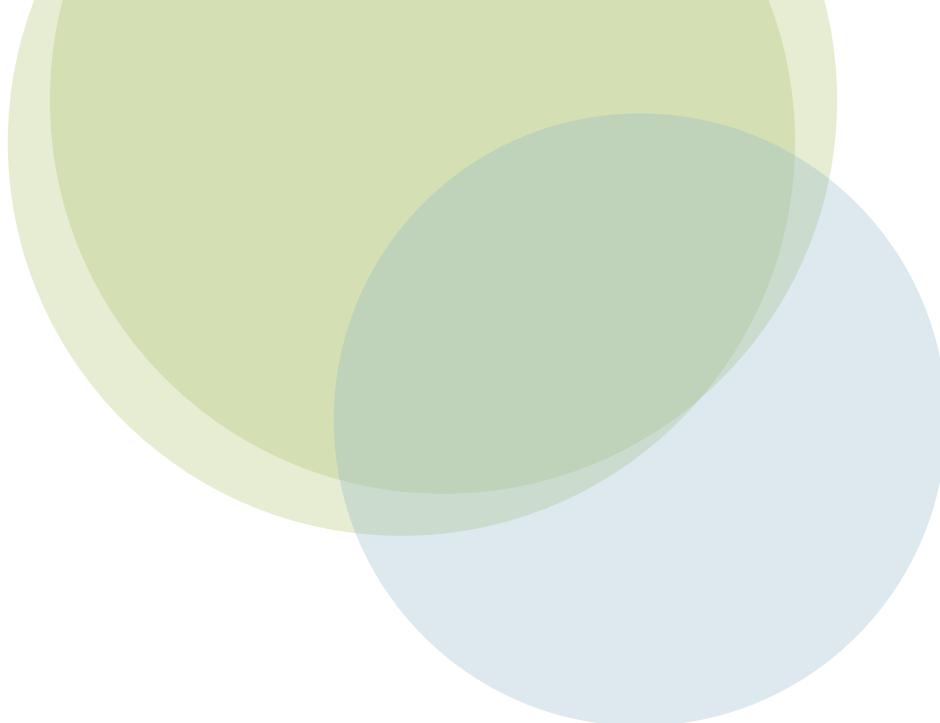
1.6.2 Konzept

Die Umsetzung der VMR erfordert ein Umsetzungskonzept². Darin definiert die Gemeinde, wie die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen organisiert sind und wie die ihr gemäss VMR zugewiesenen Lektionen eingesetzt werden. Das Konzept wird durch die Gemeinde per Erlass bestimmt und im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung zuweilen angepasst. Änderungen können nur durch die zuständige Behörde vorgenommen werden.

² [Modell und Konzept: vgl. Art. 4 VMR
https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art4](https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art4)

Das Konzept berücksichtigt, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf normalerweise in den Regelklassen unterrichtet werden. Die besondere Förderung geschieht in erster Linie im Rahmen der Klasse, in Zusammenarbeit zwischen den Regellehrpersonen und den MR-Lehrpersonen – Lehrpersonen, die in den Bereichen Spezialunterricht, d.h. Integrierte Förderung (IF), Logopädie (Logo), Psychomotoriktherapie (PM) und den unterstützenden Massnahmen, d.h. Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Begabtenförderung (BF) und Rhythmik tätig sind).

Falls die Gemeinde besondere Klassen führt, werden diese in Bezug auf die Regelklassen kooperativ und durchlässig ausgestaltet.



1.6.3 Positive Grundhaltung

Bei den Bestrebungen um integrative Schulmodelle darf der Grundsatz nicht ausser Acht gelassen werden, wonach Schülerinnen und Schüler so unterstützt werden, dass ihr Lernerfolg entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten ausfällt. Diese individuell angemessene Förderung⁸ kann durch teilweisen oder vollständigen Besuch von besonderen Klassen erfolgen.

 ¹ [Individuelle Förderung: vgl. Art. 2 Abs. 2 und 3 VMR
https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art2](https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art2)

Die Sensibilisierung aller Beteiligten und deren positive Grundhaltung ist für die Realisierung guter Förderung entscheidend und ist eine wichtige Voraussetzung zur erfolgreichen Umsetzung der schulischen Integration. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass sich die Haltung durch die Mitarbeit in integrativen Prozessen entwickeln kann.

1.6.4 Pädagogik der Vielfalt

Die Pädagogik der Vielfalt ist Gegenstand der kontinuierlichen Schul- und Unterrichtsentwicklung. Sie orientiert sich an der Vision einer Schule ohne Ausgrenzung, anerkennt Unterschiede und wendet sich gegen die Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern.

 [vgl. Lehrplan 21, AHB 1.4:
https://be.lehrplan.ch/index.php?code=e%7C200%7C2](https://be.lehrplan.ch/index.php?code=e%7C200%7C2)

Die Pädagogik der Vielfalt trägt der Begabungs- und Leistungsheterogenität sowie der kulturellen Verschiedenheit der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse Rechnung. Das Unterrichtskonzept orientiert sich am Ziel, Schülerinnen und Schülern unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lernvoraussetzungen durch interesselgeleiteten und begabungsbezogenen Unterricht Lernerfolge zu ermöglichen. Merkmale eines solchen Unterrichts sind beispielsweise: eigene Lernwege, verschiedene Lerntempi, individuelle Lernportfolios, Reflexionsphasen, selbstgesteuertes oder kooperatives Lernen usw.

Das bedeutet für den Unterricht, sowohl zu individualisieren als auch die Gemeinschaft in der Klasse zu fördern, damit eine Atmosphäre des Respekts, der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses entstehen kann.

1.6.5 Multiprofessionelle Zusammenarbeit

Die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf kann nur durch ein Ineinandewirken von Regelunterricht und den einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen wirkungsvoll erfolgen. Der Zusammenarbeit zwischen den Regellehrpersonen und den MR-Lehrpersonen kommt daher eine hohe Bedeutung zu, nicht nur in anspruchsvollen, komplexen Situationen.

Die folgende Zusammenstellung beinhaltet die Verantwortlichkeiten zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf. Sie soll die Beteiligten der multiprofessionellen Teams anregen, die entsprechenden Kooperationsnotwendigkeiten festzulegen, die Aufgaben und Rollen zu klären sowie die Abläufe und Verfahren zu optimieren.

 [vgl. Kap. 4.5: Zuweisungsmatrix](#)

Die Klassenlehrperson

- klärt mit den MR-Lehrpersonen die erforderlichen Schritte für die Zuweisung zu einer einfachen sonderpädagogischen oder unterstützenden Massnahme.
- stellt gemeinsam mit der involvierten MR-Lehrperson der zuständigen Schulleitung die erforderlichen Anträge.
- initiiert mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten die nötigen Massnahmen (fachspezifische Beurteilung durch MR-Lehrperson, Beratung / Anmeldung bei der EB usw.).
- informiert die MR-Lehrpersonen über Gespräche mit Erziehungsberechtigten oder Fachstellen und zieht diese zu Gesprächen bei.
- formuliert bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der MR-Lehrperson individuelle Lernziele oder Ausnahmen der Beurteilung nach

Art. 19 der Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS).

- beantragt in Absprache mit den beteiligten Lehrpersonen (Klassenteam, MR-Lehrpersonen) und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten ein Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung aus wichtigen Gründen nach Art. 19 DVBS bei der Schulleitung und setzt ggf. Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen im Unterricht um.
- tauscht sich unter Einbezug der Lehrpersonen des Klassenteams regelmässig mit den MR-Lehrpersonen über Förderungsschwerpunkte und Fortschritte der zugewiesenen Schülerinnen und Schüler aus.
- nimmt unter Einbezug der Lehrpersonen des Klassenteams Informationen und Hinweise der MR-Lehrpersonen zur Förderung der Schülerinnen und Schüler im Regelunterricht entgegen und setzt diese um.
- berücksichtigt bei der Beurteilung sowie bei Schullaufbahnentscheiden allfällige Verfügungen der Schulleitung (individuelle Lernziele Art. 19, 20, 42 oder 57/63 DVBS) und bezieht die Einschätzung der MR-Lehrpersonen zu den Lernfortschritten und der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler mit ein.
- zieht zur Sicherung einer guten Verständigung in Gesprächen mit Erziehungsberechtigten ohne Kenntnisse oder mit noch geringen Kenntnissen der deutschen Sprache eine dolmetschende oder interkulturell übersetzende Person bei.
- stellt gemäss schulinterner Regelung gemeinsam mit den MR-Lehrpersonen die Pflege und Weitergabe der Dokumentation sicher.

Die MR-Lehrperson (schulische Heilpädagogin, schulischer Heilpädagoge SHP) für die Integrative Förderung

- legt Förderziele fest und erstellt in Zusammenarbeit mit der Klassen- oder Fachlehrperson eine Förderplanung auf der Basis ihrer fachspezifischen Beurteilung oder eines Fachberichts.
- unterstützt das Klassenteam beim Formulieren von Förderzielen für die Klasse.
- setzt diese im Unterricht (bei integrativer Form der einfachen sonderpädagogischen Massnahmen in Zusammenarbeit oder Teamteaching mit der Klassen- oder Fachlehrperson) um.

- bringt ihre Einschätzung der Lernfortschritte und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler bei der Beurteilung sowie bei Promotions- und Laufbahnentscheiden ein.
- bespricht und formuliert mit der Regellehrperson die individuellen Lernziele bzw. die Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen nach Art. 19 DVBS.
- unterstützt die Klassenlehrperson bei der Elternarbeit.
- gibt zuhanden der Schulleitung ihr Fachurteil (Bericht) zu weiterführenden Massnahmen ab, wie z.B. Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung aus wichtigen Gründen gemäss Art. 19 DVBS.
- übernimmt die Fallführung in Bezug auf weiterführende Schritte, wie z.B. Prüfung einer EB-Anmeldung.

Die MR-Lehrperson für Logopädie, Psychomotorik, DaZ, BF

- legt Förderziele fest und erstellt in Zusammenarbeit mit der Klassen- oder Fachlehrperson eine Förderplanung auf der Basis ihrer fachspezifischen Beurteilung oder eines Fachberichts.
- setzt diese im Unterricht (bei integrativer Form der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahme in Zusammenarbeit oder Teamteaching mit der Klassen- oder Fachlehrperson) um.
- unterstützt die Klassenlehrperson beim Formulieren individueller Lernziele bzw. von Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen nach Art. 19 DVBS und in Fragen der Beurteilung.
- unterstützt die Klassenlehrperson bei der Elternarbeit.
- gibt zuhanden der Schulleitung ihr Fachurteil ab (Bericht) zu weiterführenden Massnahmen, wie z.B. Prüfung einer EB-Anmeldung.

1.6.6 Die Schulleitung führt

Die Umsetzung der VMR und der gemeindeeigenen Konzepte erfolgt in den Schulen unter der pädagogischen und personellen Führung der Schulleitung¹. Ihre positive Haltung gegenüber der schulischen Integration ist eine der wesentlichen Gelingensbedingungen.

Die Schulleitung leitet Veränderungs- und Umsetzungsprozesse ein und informiert die Schul- und Gemeindebehörden sowie die Erziehungsberechtigten regelmässig über erfolgte oder bevorstehende Schul- und Unterrichtsentwicklung².

¹ [Aufgaben Schulleitung: vgl. Art. 89 LAV](https://www.belex.sites.be.ch/data/430.251.0/de/art89)
<https://www.belex.sites.be.ch/data/430.251.0/de/art89>

² [vgl. Lehrplan 21: Schul- und Unterrichtsentwicklung](https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/unterricht/lehrplan.html)
<https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/unterricht/lehrplan.html>

Die Schulleitung verfügt im Rahmen ihrer Aufgaben (vgl. Art. 89 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte LAV) insbesondere über die Kompetenz, für die Steuerung der Umsetzungsprozesse und für einen bedarfsgerechten und effizienten Einsatz der vorhandenen Ressourcen Entscheidungen zu treffen und notwendige Massnahmen einzuleiten.

Ebenso kann sie zur Qualitätsentwicklung im Rahmen des Mitarbeitengesprächs³ mit den einzelnen Lehrpersonen Ziele und Weiterbildungsmaßnahmen vereinbaren.

³ [Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnengespräch: vgl. Art. 63 ff LAV MAG](https://www.belex.sites.be.ch/data/430.251.0/de/art63)
<https://www.belex.sites.be.ch/data/430.251.0/de/art63>

⁴ [Musterstellenbeschreibung MR-SL: Spezialunterricht](https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/einfache-sonderpaedagogische-massnahmen/spezialunterricht.html)
<https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/einfache-sonderpaedagogische-massnahmen/spezialunterricht.html>

⁵ [Formular Berechnung SL-Pool: Schulorganisatorisches](https://www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/schulleitungen/schulorganisatorisches.html)
<https://www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/schulleitungen/schulorganisatorisches.html>

Hinweis:

In Schulorganisationseinheiten mit mehreren Schulleitungen (z.B. Hauptschulleitung, Standort- oder Stufenleitung, Co-Schulleitung, MR-Schulleitung usw.) ist in den Reglementen oder Umsetzungskonzepten der Gemeinden die jeweilige Zuständigkeit zu regeln.

Für den Bereich der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen betrifft dies insbesondere die folgenden Zuständigkeiten:

- Anstellung und Führung der Lehrpersonen für einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen
- Verwendung des MR-Lektionenpools
- Einsatz von Co-Teaching

1.6.7 Personelle und finanzielle Ressourcen

Den Gemeinden wird für die Umsetzung der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) alle drei Jahre ein Lektionenpool zugeteilt. Die Gemeinde trägt die Verantwortung für die Verwendung der Ressourcen und setzt diese bedarfsorientiert ein.

Die Zuteilung der Lektionen zu den einzelnen Massnahmen ist durch die Schulleitung periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls dem Bedarf anzupassen.

⁶ [vgl. Kap. 5.2 Verwendung des MR-Lektionenpools](#)

1.6.8 Entlastungslektionen für Lehrpersonen

Regellehrpersonen können gemäss Art. 16a der Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte LADV mit Wochenlektionen entlastet werden⁴, wenn sie durch Gespräche mit Fachpersonen oder wegen der Schülerinnen und Schüler im integrativ umgesetzten Volksschulangebot (bVSA int.) und/oder im Rahmen des Spezialunterrichts oder der erweiterten Unterstützungsmassnahmen (eU) ausserordentlich belastet sind.

⁴ [Entlastungslektionen: vgl. Art. 16a LADV](https://www.belex.sites.be.ch/data/430.251.1/de/art16a)
<https://www.belex.sites.be.ch/data/430.251.1/de/art16a>


Zur Abgeltung des ausserordentlichen Aufwands für Koordination und Kommunikation mit Erziehungsberechtigten und Institutionen usw. erhalten Lehrpersonen an Intensivkursen DaZ eine Entlastungslektion.

1.6.9 Schulräume sind Lern- und Lebensräume

Schulräume sind Lernräume, Arbeitsräume und Lebensräume zugleich. Sie können Lehr- und Lernprozesse unterstützen, wenn sie entsprechend gestaltet werden. Sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Lehrpersonen sollen sich darin wohlfühlen.

Unterricht, der sich an individuellem Lernen, Selbstorganisation und vielfältiger Didaktik orientiert, stellt gewisse Anforderungen an den Schulraum. In ihm sollen Schülerinnen und Schüler individuell und in Gruppen arbeiten sowie selbstständig mit Lernmaterialien und -geräten umgehen können.

Die Räume sind idealerweise flexibel gestaltbar und bieten Rückzugsmöglichkeiten für konzentriertes Arbeiten. Gleichzeitig sollen sie Platz für Interaktionen, Dialoge und Präsentationen bereitstellen oder entsprechend umgebaut werden können.

 [vgl. AKVB-Broschüre «Schulraum gestalten»
https://www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/de/start/organisation-finanzierung/schulorganisation/schulraum.html](https://www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/de/start/organisation-finanzierung/schulorganisation/schulraum.html)

2. Unterstützende Massnahmen

2.1 Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in der sprachlichen oder kulturellen Integration (Integration Fremdsprachiger)

2.1.1 Deutsch als Zweitsprache


Die Unterrichtsangebote in Deutsch als Zweitsprache (DaZ)¹ unterstützen die Kinder und Jugendlichen beim Aufbau ihrer Deutschkompetenzen, damit sie dem Regelunterricht folgen und erfolgreich lernen können.

Sämtliche Informationen rund um die Unterrichtsangebote in DaZ und zur Durchführung von Sprachförderprojekten mit MR-Pool-Lektionen nach Art. 9 MRDV sind im Leitfaden zur Organisation des DaZ-Unterrichts und zur Integration von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache zusammengefasst.

 ¹ [Deutsch als Zweitsprache
https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/unterstuetzende-massnahmen/deutsch-als-zweitsprache.html](https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/unterstuetzende-massnahmen/deutsch-als-zweitsprache.html)

Dieser Leitfaden beschreibt das DaZ-Angebot und stellt Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden Grundlagen zur Optimierung und Weiterentwicklung der Qualität und Organisation des DaZ-Angebotes zur Verfügung. Er enthält zudem wichtige Hinweise zur Förderung und Integration von Kindern und Jugendlichen mit DaZ-Bedarf.

Als Ergänzung bietet der Leitfaden Flüchtlingskindern in der Volksschule kompaktes Wissen zu Asylverfahren, Unterbringung und Integration, detaillierte Informationen zu organisatorischen Abläufen und Zuständigkeiten sowie Tipps aus der Praxis für eine erfolgreiche Umsetzung.


 ² [Flüchtlingskinder in der Volksschule
https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/migration/fluechtlingskinder-in-der-volksschule.html](https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/migration/fluechtlingskinder-in-der-volksschule.html)

2.1.2 Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur

Der Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Unterricht)³ ist ein die Volksschule ergänzendes Angebot für mehrsprachig aufwachsende Kinder. Der HSK-Unterricht fördert die Erstsprache gezielt und vermittelt Hintergrundwissen über die Sprachregion. Er thematisiert den Umgang mit verschiedenen Lebenswelten und Zugehörigkeiten und unterstützt Schülerinnen und Schüler in der Identitätsbildung und Integration.

 ³ [Informationen zum HSK-Unterricht:
Vgl. HSK-Webseite der BKD / Vgl. HSK-Leitfaden
https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/migration/kurse-in-heimatlicher-sprache-und-kultur-hsk.html](https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/migration/kurse-in-heimatlicher-sprache-und-kultur-hsk.html)

Die HSK-Kurse in rund 30 Sprachen werden von den jeweiligen Konsulaten der Herkunftsländer oder von privaten Trägerschaften wie Elternvereinen angeboten und finanziert. Der Kanton regelt die Zulassung der Anbieter und koordiniert das Angebot. Weiter unterstützt er die Qualitätsentwicklung des HSK-Unterrichts durch spezifische Weiterbildungsangebote. Die Gemeinden stellen für die beim Kanton verzeichneten Anbieter unentgeltlich Schulraum zur Verfügung. Die Kurse finden meist in der unterrichtsfreien Zeit statt. Für Kurse, die sich mit dem Stundenplan der Volksschule überschneiden, sind die Schülerinnen und Schüler bis zu einem halbtäg pro Woche zu dispensieren.

 ⁴ [Dispensation für den Besuch des HSK-Unterrichts:
Vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. b DVAD
https://www.belex.sites.be.ch/data/432.213.12/de/art4](https://www.belex.sites.be.ch/data/432.213.12/de/art4)

Sämtliche Informationen rund um den HSK-Unterricht und zum möglichen Einbezug in Sprachförderprojekte nach Art 9 MRDV sind im Leitfaden HSK zu finden.

 ⁴ [Sprachförderprojekte: Vgl. Art. 9 MRDV
https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.11/de/art9](https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.11/de/art9)

2.2 Angebote zur Förderung ausserordentlich begabter Schülerinnen und Schüler (Begabtenförderung)

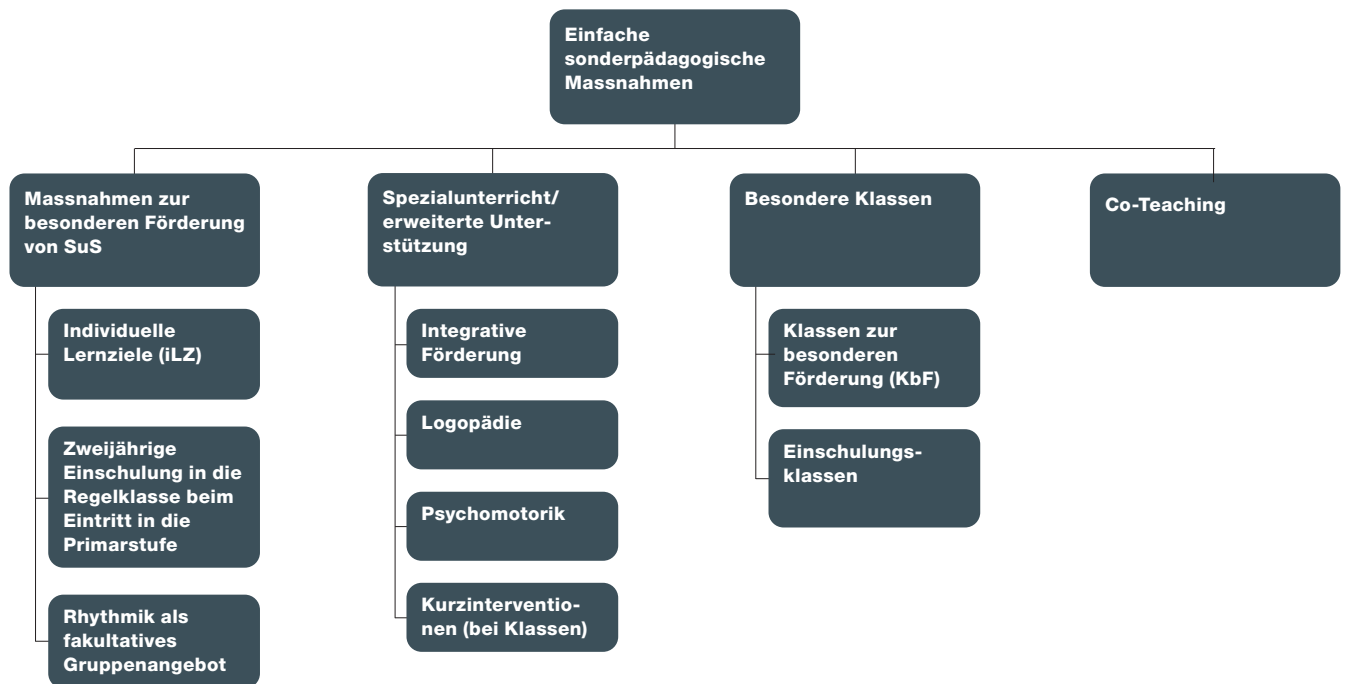
Schülerinnen und Schüler mit intellektuell ausserordentlichen Begabungen können im Rahmen der Volksschule gefördert werden.¹ Es steht ein eigens dafür zugeteilter Lektionenpool zur Verfügung. Weitere Informationen und Hinweise zur Umsetzung der Begabtenförderung finden sich im Merkblatt «Informationen zur Begabtenförderung».

 ¹ [Begabtenförderung
https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/
sonderpaedagogische-massnahmen/unterstuetzende-
massnahmen/begabtenfoerderung.html](https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/unterstuetzende-massnahmen/begabtenfoerderung.html)

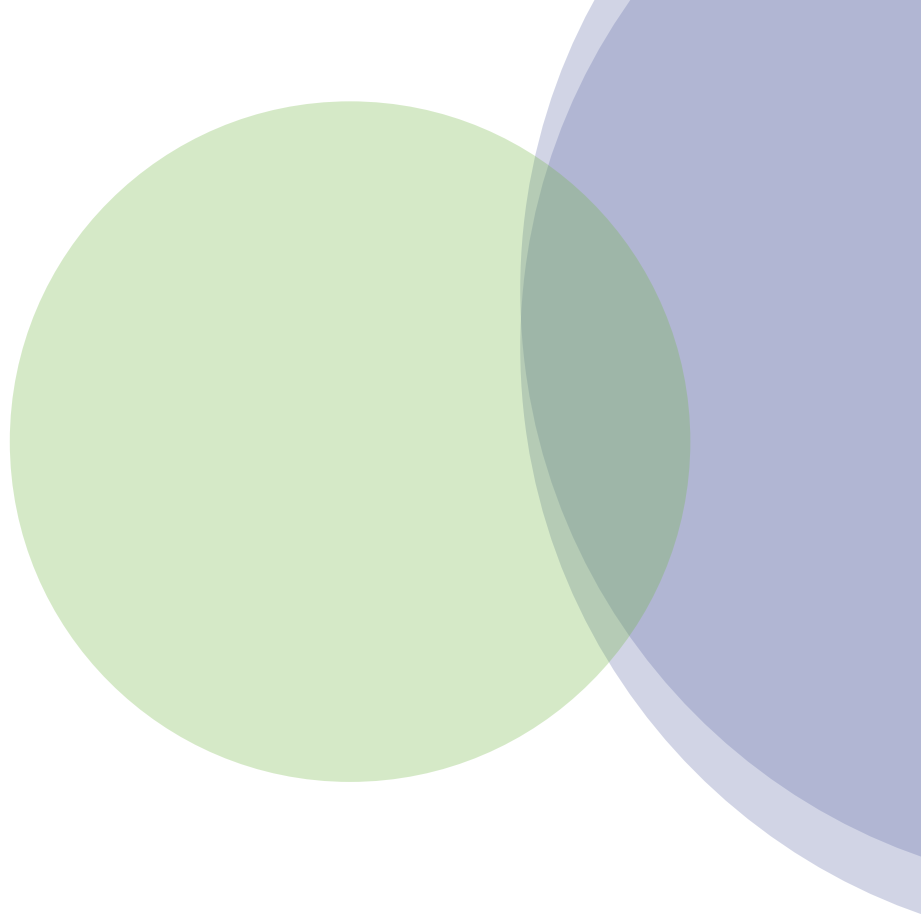
3. Einfache sonderpädagogische Massnahmen

Einfache sonderpädagogische Massnahmen dienen dazu, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen gezielt zu unterstützen. Ziel ist es, die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen und ihnen eine angemessene Bildung zu ermöglichen.

- Die einfachen sonderpädagogischen Massnahmen umfassen
- die Massnahmen zur besonderen Förderung (iLZ, zweijährige Einschulung in der Regelklasse, Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot).
 - den Spezialunterricht (IF, PM, Logo), inkl. erweiterte Unterstützung (eU).
 - die besonderen Klassen (Klassen zur besonderen Förderung KbF, Einschulungsklassen EK).
 - das Co-Teaching.



Grafik 3: Übersicht «Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen»



3.1 Massnahmen zur besonderen Förderung

Besonderer Förderbedarf kann aufgrund von Auffälligkeiten oder Störungen in einzelnen oder mehreren Entwicklungsbereichen oder aufgrund des Leistungs- oder Sozialverhaltens entstehen.

Die Fördermassnahmen umfassen zusätzliche Massnahmen im Rahmen des Klassenunterrichts sowie den Unterricht ergänzende Massnahmen. Es sind dies:

- Individuelle Lernziele (ab 3. Klasse)
- Zweijährige Einschulung in der Regelklasse
- Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot

3.1.1 Individuelle Lernziele

Für Schülerinnen und Schüler, die trotz innerer Differenzierungsmassnahmen im Unterricht dauernd erheblich weniger bzw. erheblich mehr leisten als durch die Lernziele vorgegeben ist, kann die Schulleitung auf Antrag der Lehrpersonen und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten ab der 3. Klasse reduzierte bzw. erweiterte individuelle Lernziele bewilligen.

🔗 Individuelle Lernziele: vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. a VMR
<https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art5>

🔗 vgl. Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahntscheide in der Volksschule: DVBS Art. 20 DVBS

Hinweis:

Die Verfügung reduzierter individueller Lernziele betrifft in der Regel promotionsrelevante Fachbereiche, womit die Gefahr besteht, dass die weitere Bildungslaufbahn der betroffenen Schülerinnen und Schüler negativ beeinflusst werden kann, weil die Lernziele als nicht erreicht gelten. Daher sollten reduzierte individuelle Lernziele wohlüberlegt und nur nach gründlicher Abwägung der Vor- und Nachteile angewendet werden.

Individuelle Lernziele werden in den Allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen zum Lehrplan 21 (AHB) «angepasste Lernziele»¹ genannt. Sie sind unabhängig von weiteren einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen einsetzbar. Es ist jedoch sinnvoll, dass Schülerinnen und Schüler mit individuellen

Lernzielen mittels einfacher sonderpädagogischer und/oder unterstützender Massnahmen unterstützt werden. Damit können die Schülerinnen und Schüler bedarfsgerecht gestärkt werden. Reduzierte oder erweiterte individuelle Lernziele in mehr als zwei Fächern können durch die Schulleitung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten nur auf Antrag der EB bewilligt werden.

Die Schulleitung veranlasst, periodisch zu überprüfen, ob die individuellen Lernziele noch angezeigt sind, ob sie angepasst oder aufgehoben werden können.

Hinweise zur Beurteilung bei iLZ

Bei individuellen Lernzielen wird ein Zusatzbericht verfasst.²

🔗 ¹ vgl. AHB LP 21 Kap. 7.5.5 Anangepasste Lernziele
<https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/unterricht/lehrplan.html>

🔗 ² Beurteilung bei iLZ: vgl. Art. 20 DVBS
<https://www.belex.sites.be.ch/data/432.213.11/de/art20>

🔗 Vgl. Kap. 4.6.2 Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit iLZ

3.1.2 Zweijährige Einschulung in der Regelklasse

Die zweijährige Einschulung³ in der Regelklasse ist als Massnahme gedacht für Schülerinnen und Schüler mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung. Sie wird gestützt auf eine Beurteilung und auf Antrag der EB durch die Schulleitung verfügt.

Die zweijährige Einschulung ist so zu konzipieren, dass die Lernziele des 1. Schuljahres der Primarstufe in zwei Schuljahren erreicht werden. Schülerinnen und Schüler können bei Bedarf durch integrative Förderung unterstützt werden. Eine solche heilpädagogische Begleitung ist in der Regel zumindest während des ersten Semesters sinnvoll.

🔗 ³ Zweijährige Einschulung: vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. d VMR
<https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art5>

🔗 ⁴ vgl. Zweijährige Einschulung in Regelklassen
<https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/einfache-sonderpaedagogische-massnahmen/massnahmen-zur-besonderen-foerderung/zweijaehrige-einschulung-in-regelklassen.html>

Flexible Durchlaufzeit als Variante

Mit der durch das Volksschulgesetz (VSG) ermöglichten flexiblen Durchlaufzeit für die Volksschule¹ besteht zudem eine alternative Variante, um Kindern mit partieller Entwicklungsverzögerung mehr Einstiegszeit in die Schule zu ermöglichen. Besonders geeignet dafür ist die Basisstufe. Eine Beurteilung und Antragsstellung durch die EB ist dazu nicht notwendig.

¹ [vgl. Informationen zum Abweichen von der DVBS Art. 19 DVBS](https://www.belex.sites.be.ch/data/432.213.11/de/art19)
<https://www.belex.sites.be.ch/data/432.213.11/de/art19>

3.1.3 Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen

Das durch das Behindertengleichstellungsgesetz festgehaltene Recht auf Massnahmen zum Ausgleich von behinderungsbedingten Benachteiligungen bedeutet für die Regelschule, dass Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen (ehemals Nachteilsausgleich) dann gewährt werden können, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Benachteiligung durch innere Differenzierung nicht ausgeglichen werden kann. Im Gegensatz zu reduzierten individuellen Lernzielen, kann die Schülerin oder der Schüler die Grundansprüche oder weiterführende Kompetenzanforderungen der jeweiligen Zyklen erreichen.

Die Schulleitung kann gestützt auf die Beurteilung einer Fachstelle individuelle Ausgleichsmassnahmen bewilligen. Da die Schülerin oder der Schüler das Potenzial hat und die kognitiven Voraussetzungen mitbringt, um die Grundansprüche zu erreichen, wird von den Vorschriften zur Beurteilung nach Art. 19 DVBS nur dann abgewichen, wenn die benachteiligend wirkenden Beeinträchtigungen über die ordentlichen Massnahmen zur inneren Differenzierung hinausgehen.

Werden trotz Ausgleichsmassnahmen die Lernziele in einzelnen Fachbereichen nicht erreicht, kann zusätzlich eine Lernzielanpassung (iLZ) erfolgen.

Hinweise zur Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit Ausgleichsmassnahmen:

¹ [Vgl. Kap. 4.6.3: Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit Ausgleichsmassnahmen](#)

3.1.4 Rhythmik

Rhythmik¹ als musisch-kreatives Förder- und Bildungsprinzip ist eine musik- und bewegungspädagogische Methode. Sie trägt den verschiedenen Dimensionen des menschlichen Erlebens, Wahrnehmens und Handelns Rechnung und wirkt unterstützend bei der Schaffung von Lernvoraussetzungen.

Dieses Angebot steht Schülerinnen und Schülern offen, die eine spezifische oder zusätzliche Förderung im Bereich der Bewegung und Sinneswahrnehmung oder im rhythmisch-musikalischen Bereich benötigen oder beispielsweise im Sozialverhalten Auffälligkeiten aufweisen.

Rhythmik kann von Gemeinden im Rahmen der Massnahmen zur besonderen Förderung als fakultatives Gruppenangebot geführt und aus dem MR-Lektionenpool gespeist werden.²

¹ [Rhythmik: vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. f VMR](https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art5)
<https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art5>

² [vgl. Art. 18 und 21 MRDV](#)

Ziele der Rhythmik

- Förderung und Verknüpfung verschiedener Bereiche wie Sinneswahrnehmung, Bewegung, Raumorientierung, musikalische Anlagen, Interaktion, Kommunikation und Ausdrucksvermögen. Schulung und Sensibilisierung sowohl der Sinnes- als auch der Raum- oder Zeitwahrnehmung.
- Stärkung des Selbstvertrauens durch Unterstützung oder Ausbau der musikalischen, körperlichen und sozialen Kompetenzen (Eigenwahrnehmung, Motorik, Koordination, Reaktion, Bewegungssteuerung, Selbst- und Fremdwahrnehmung usw.).

Auftrag für Rhythmiklehrpersonen

- Musikalisch-rhythmische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit zusätzlichem Förderbedarf in den Bereichen Rhythmus, Musik, Bewegung und Sinneswahrnehmung (beispielsweise bei Verhaltensauffälligkeiten) mit den Zielen der Prävention und Integration
- Planung, Durchführung und Reflexion des Rhythmikunterrichts
- Zusammenarbeit mit Fach- und Klassenlehrpersonen
- Anregen von Eigeninitiative und Eigenaktivität
- Förderung der Ausdrucks- und Gestaltungsfähigkeit
- Mitarbeit im Kollegium
- Weiterbildung

Unterrichtsform

Rhythmik wird spielerisch, auf der handelnden und gestaltenden Ebene, improvisierend, unter Einbezug der Gruppendynamik angelegt. Unter Berücksichtigung der Gruppenzusammensetzung und des Stundenplans, kann die Rhythmik abteilungsweise oder in Form von Team-Teaching durchgeführt werden.


Infrastruktur

Der musik- und bewegungspädagogischen Unterrichtsmethode ist bei der Raumgestaltung und -ausstattung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Zudem werden in der Regel für die verschiedenen Schwerpunkte oft auch zusätzliche, spezielle Lehrmittel und förderbedarfsspezifische Unterrichtsmaterialien und -hilfen benötigt.

3.2 Spezialunterricht und erweiterte Unterstützung

3.2.1 Zielsetzung

Der Spezialunterricht¹ und die erweiterte Unterstützung ergänzen den ordentlichen Unterricht, um den komplexen Situationen heterogener Klassen und den individuellen Förderbedürfnissen von Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden. Er umfasst die Fachbereiche Integrative Förderung, Logopädie und Psychomotorik, wird mit dem Regelunterricht koordiniert und erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Regellehrpersonen.

 ¹ [Begriffsdefinition: vgl. Art. 6 VMR
https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art6](https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art6)

Der Einsatz von Spezialunterricht oder erweiterter Unterstützung im Regelschulbereich ist nicht an Diagnosen gebunden, ausschlaggebend ist der pädagogische Bedarf. Ausnahmen sind Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen, die über die Möglichkeiten der inneren Differenzierung von Unterricht hinausgehen und Förderung ausserordentlich begabter Schülerinnen und Schüler.

Der Spezialunterricht und die erweiterte Unterstützung dienen dazu, in Klassen und bei einzelnen Schülerinnen und Schülern

- Lern-, Leistungs- oder Verhaltensprobleme bzw. Lernauffälligkeiten oder -störungen
 - Auffälligkeiten oder Störungen der Sprache und der Kommunikationsfähigkeit
 - sowie Auffälligkeiten oder Störungen der Bewegung und Körperwahrnehmung
- frühzeitig zu erkennen und nötige Unterstützung in der Klasse sowie individuelle Fördermassnahmen einzuleiten und umzusetzen.


Zudem gilt es, betroffene Erziehungsberechtigte und beteiligte Lehrpersonen in beratendem Sinne in ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag zu unterstützen.

3.2.2 Spezialunterricht ¹

Spezialunterricht bis 4 Semester

Die Schulleitung bzw. MR-Schulleitung (die Zuständigkeit muss innerhalb der Schulorganisationseinheit geklärt sein) kann aufgrund einer fachspezifischen Beurteilung und/oder einer Kurzintervention Spezialunterricht (SpU) ohne Antrag der EB während maximal vier Semestern bewilligen.²

Soll der Spezialunterricht weitergeführt werden, ist spätestens im 3. Semester die EB beratend beizuziehen.

 ¹ [vgl. Webseite zum Spezialunterricht](https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/einfache-sonderpaedagogische-massnahmen.html)
<https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/einfache-sonderpaedagogische-massnahmen.html>

 ² [vgl. Art. 11 Abs. 2c VMR](#)

Spezialunterricht:

 [vgl. Art. 6 bis 7 VMR](https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art6)
<https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art6>

 [vgl. Art. 11 Abs. 2 Bst. c VMR](https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art11)
<https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art11>

 [vgl. Art. 11 Abs. 3 Bst. c VMR](https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art11)
<https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art11>

3.2.3 Erweiterte Unterstützung

Erweiterte Unterstützung ist eine einfache sonderpädagogische Massnahme. Mit Lektionen der erweiterten Unterstützung (eU) wird besonderer Förderbedarf situativ gedeckt (Art. 13 Abs. 1 VMR)³.

 ³ [vgl. Art. 13 Abs. 1 VMR](#)

Erweiterte Unterstützung bis 4 Semester

Die Schulleitung weist erweiterte Unterstützung denjenigen Klassen zu, in denen Schülerinnen und Schüler Lernschwierigkeiten und/oder Verhaltensauffälligkeiten zeigen, die sich negativ auf ihre Lernbereitschaft und -leistung auswirken. Die Lektionen werden innerhalb der Klasse systemisch eingesetzt und flexibel genutzt.

Erweiterte Unterstützung wird während vier Semestern bedarfsorientiert als integrierte Förderung, Logopädie oder Psychomotoriktherapie eingesetzt. Diese 4 Semester gelten als «Beobachtungsphase», weil die Fragestellungen komplex sind und sorgfältig geprüft wird, welche Unterstützung in welchem Umfang längerfristig sinnvoll erscheint.

Wird erweiterte Unterstützung spezifisch an einzelne Schülerinnen oder Schüler vergeben, erfolgt dies gestützt auf eine fachspezifische Beurteilung und/oder die Kurzintervention (Art. 6 Abs. 4 VMR) durch die MR-Lehrperson, allenfalls unter Einbezug der Fachberatung Heilpädagogik der PHBern.


Soll die erweiterte Unterstützung nach vier Semestern weitergeführt werden, ist spätestens im 3. Semester die EB beratend beizuziehen.

3.2.4 Kriterien für die Zuweisung von Spezialunterricht oder erweiterter Unterstützung (eU):

- Spezialunterricht erhält eine Schülerin, ein Schüler, wenn sie oder er in einem Entwicklungsbereich (siehe Kap 4.4.2 ff zu ICF) beim Erwerb der grundlegenden Kompetenzen in einem erklär-baren Rahmen intensivere Förderung braucht.
- Erweiterte Unterstützung wird der Klasse als System zugewiesen, in der eine Schülerin, ein Schüler (oder mehrere) eine umfassendere Unterstützung in mehreren Entwicklungsbereichen (siehe Kap 4.4.2 ff zu ICF) benötigt, die über den Spezialunterricht hinausgeht und vermutet wird, dass die Art der Unterstützung eine engere Begleitung erfordert.

Hinweis:

Antworten auf spezifische Fragen (FAQs) im Zusammenhang mit erweiterter Unterstützung sind im Kapitel 3.2.2 zu finden.¹

 ¹ vgl. [Spezialunterricht](https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/einfache-sonderpaedagogische-massnahmen/spezialunterricht.html)
<https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/einfache-sonderpaedagogische-massnahmen/spezialunterricht.html>

3.2.5 Durchführung des Spezialunterrichts inklusive der erweiterten Unterstützung

Spezialunterricht und erweiterte Unterstützung erfolgen in Kooperation mit der Regellehrperson, ggf. auch als Gruppenunterricht ausserhalb der Klasse. Es kann nur dann eine hohe Wirksamkeit erreicht werden, wenn er mit dem Regelunterricht vernetzt wird.

Ein auf die Pädagogik der Vielfalt ausgerichteter Unterricht verlangt nach einer Didaktik der Vielfalt, in der die Ziele und Inhalte sowie die Organisationsform des Regelunterrichts auf die Fördermassnahmen des Spezialunterrichts und der erweiterten Unterstützung abgestimmt sind. Die wichtigste Voraussetzung ist dabei eine kooperative Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team.

Einzelunterricht kann in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Er ist spezifisch pädagogisch-therapeutisch, (fach)didaktisch oder organisatorisch zu begründen.

3.2.6 Förderdiagnose, Förderziele und -planung

Eine gezielte Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf erfordert eine sorgfältige Förderdiagnose und Förderziele.² Die Förderplanung gehört zu den Kernaufgaben von MR-Lehrpersonen für Spezialunterricht (SHP, Logopädie und Psychomotorik). Sie verstärkt die Wirkung individueller Förderung, welche eng mit dem Klassenunterricht verbunden und mit der Regellehrperson koordiniert wird.

Förderziele und -inhalte bedürfen der Absprache zwischen den Lehrpersonen und den MR-Lehrpersonen für Spezialunterricht. Förderpläne für Schülerinnen und Schüler sollen Ziele aufzeigen und wie diese erreicht, nachverfolgt und überprüft werden sollen.

 ² vgl. [Kapitel 4.4 Förderdiagnose, Förderziele und -planung](#)

3.2.7 Schaffen von Lernvoraussetzungen

Mit Lernvoraussetzungen sind elementare Fähigkeiten gemeint, die das Lernen der Kulturtechniken ermöglichen (Emotionalität, Soziabilität, Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Sprache). Deren Schulung ist gemeinsam mit der Vermittlung von Lehrplaninhalten, Arbeitstechniken oder Lernstrategien Teil besonderer Förderung. Dabei sollen Schülerinnen und Schüler darin unterstützt werden zu lernen, ihre Fähigkeiten weiterzuentwickeln, diese zu nutzen und darüber zu verfügen, jedoch auch eigene Grenzen zu erkennen und anzunehmen.

Die MR-Lehrpersonen für Spezialunterricht unterstützen mit ihrem Spezialwissen die Regellehrpersonen bei der Gestaltung eines vielseitigen Unterrichts, durch den die Schülerinnen und Schüler kognitiv, visuell, emotional, sozial, sensorisch, motorisch usw. angesprochen und gefördert werden. Voraussetzung für die Gestaltung eines solchen Unterrichts ist eine gemeinsame Entwicklung des Unterrichts gestützt auf eine möglichst präzise Erfassung der Lernausgangslage. Durch systematische Beobachtung oder Ein-

satz standardisierter Erfassungsinstrumente können Hinweise für eine gezielte Förderung mit empirisch evaluierten Förderverfahren gewonnen werden.

3.2.8 Beraten

Die MR-Lehrpersonen für Spezialunterricht beraten Schülerinnen und Schüler bei Lernfragen sowie Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte bei ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag in herausfordernden Situationen.¹

Sie unterstützen und beraten Schulleitungen insbesondere in Fragen, die den Spezialunterricht betreffen. Sie können in Absprache mit den Beteiligten die Koordination der Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, Schulleitung, Schulsozialarbeit, Erziehungsberatung, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Behörden übernehmen.

¹ vgl. Kapitel 5.4 Beratungsangebote

3.2.9 Infrastruktur für den Spezialunterricht

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf werden normalerweise in den Regelklassen unterrichtet. Wenn der individuelle Bedarf es erfordert, können Schülerinnen und Schüler in kleinen Gruppen oder in begründeten Ausnahmefällen im Einzelunterricht unterrichtet werden.

Dazu werden entsprechend eingerichtete Räume benötigt.² Die Grösse sowie die Einrichtung der Unterrichtsräume für Spezialunterricht sollen dem Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler gerecht werden. Werden zusätzliche spezielle Lehrmittel, Anschauungs- und Unterrichtsmaterialien sowie Geräte benötigt, sind die Gemeinden verpflichtet, für deren Beschaffung die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen (Art. 13 Abs. 2 VSG).

² vgl. AKVB-Broschüre «Schulraum gestalten»
<https://www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/de/start/organisation-finanzierung/schulorganisation/schulraum.html>

3.2.10 Qualitätsmanagement

Die für den MR-Bereich zuständige Schulleitung ist für die Qualitätssicherung im Spezialunterricht verantwortlich.² Sie sorgt für die Umsetzung insbesondere folgender Qualitätsstandards.

² Durchführung des Spezialunterrichts: vgl. Art. 7 VMR
<https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art7>

1. Standard: Förderdiagnostik und Förderplanung

Für Schülerinnen und Schüler mit einfachen sonderpädagogischen Massnahmen besteht eine auf einer fachspezifischen Beurteilung begründete Planung des Spezialunterrichts zur Erreichung von Bildungs- und Entwicklungszielen, die die individuellen Ressourcen, den Lebenskontext sowie das Umfeld der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen. Die Planung wird schriftlich festgehalten und mindestens einmal jährlich überprüft und aktualisiert.

2. Standard: Unterricht

Der Spezialunterricht findet gestützt auf die Förderplanung in der Regel unterrichtsintegriert als gezielte Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf oder als Gruppenunterricht statt. Die Begründung für allfälligen Einzelunterricht liegt vor.

3. Standard: Zusammenarbeit

Die multiprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit, der Austausch mit internen und externen Partnern (Schulsozialarbeit SSA, Tagesschulen TAS, EB, weitere Fachstellen) sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten finden bedarfsgerecht statt.

4. Standard: Periodische Standortbestimmung

Einmal jährlich wird bei jedem Schüler und jeder Schülerin mit Spezialunterricht der Entwicklungsverlauf und das Erreichen der in der Planung festgehaltenen Förder- und Entwicklungsziele überprüft, begründet und schriftlich festgehalten. Darauf aufbauend werden die neuen Ziele definiert.

5. Standard: Einbezug der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten werden bei der Förderplanung, der Durchführung von Fördermassnahmen und bei der Entwicklungsbegleitung miteinbezogen.

6. Standard: Berichterstattung

Die Berichterstattung (Fach-, Zwischen-, Schlussberichte usw.) ist in der Schulorganisationseinheit geregelt und wird einheitlich umgesetzt.

7. Standard: Aus- und Weiterbildung

Die MR-Lehrpersonen verfügen über die erforderliche EDK-anerkannte Ausbildung. Die Weiterbildung der MR-Lehrpersonen erfolgt gemäss LAV oder gemäss Weisung oder Vorgabe der zuständigen Schulleitung.

 ¹ [EDK-anerkannte Lehrdiplome: vgl. Tabellen für Schulische Heilpädagogik bzw. Logopädie und Psychomotorik
https://www.edk.ch/de/themen/diplomanerkennung](https://www.edk.ch/de/themen/diplomanerkennung)

8. Standard: Unterrichtsreflexion

Die Reflexion des eigenen Unterrichts erfolgt regelmässig (z. B. durch ein systematisches Selbstevaluationsverfahren oder gegenseitiges Hospitieren).

9. Standard: Raumausstattung

Spezialzimmer und Regelklassenzimmer sind den Bedürfnissen des darin stattfindenden Unterrichts entsprechend eingerichtet und ausgestattet.

10. Standard: Umgang mit Akten

Die Führung der Akten sowie deren Weitergabe und Archivierung sind geregelt und entsprechen den Bestimmungen des Datenschutzes.²

 ² [Datenschutzlexikon für die Volksschule \(be.ch\)](https://www.datenschutzlexikon.be.ch)

3.2.11 Arbeitszeitmanagement

Allgemeine Regelung

- Die Jahresarbeitszeit (JAZ) beträgt für alle Lehrpersonen gemäss LAV bei einem Vollpensum rund 1930 Stunden.
- Auch für die MR-Lehrpersonen gilt: 85% der JAZ umfassen Unterrichten, Erziehen, Beraten, Begleiten, 12% Mitarbeit und Zusammenarbeit, 3% Weiterbildung.
- Die Anzahl Pflichtlektionen pro Jahr ist definiert (Anzahl Schulwochen mal Anzahl Wochenlektionen).

 [Regelungen zur Arbeitszeit: vgl. insbesondere Art. 40, 60 und Anhang 3A LAV
https://www.belex.sites.be.ch/data/430,251.0/de/](https://www.belex.sites.be.ch/data/430,251.0/de/LAV)

Besondere Praxis für MR-Lehrpersonen

Für die Erfüllung der Pflichtlektionenzahl gemäss LAV als Unterrichtslektionen werden folgende Punkte anerkannt:

- Klassenintegrierter Unterricht und Teamteaching
- Unterricht in Gruppen oder im Einzelunterricht
- Lektionen für die fachspezifische Beurteilung von Schülerinnen und Schülern
- Beobachtungssequenzen in Klassen
- Mithilfe an besonderen Schulveranstaltungen gemäss Artikel 53 Abs. 5 LAV
- Die Entlastung von Lehrkräften wegen Anfahrtszeiten erfolgt gemäss LADV Art. 16b

Hinweis:


Massgebend für die Erfüllung der Jahresarbeitszeit bzw. der Anzahl Pflichtlektionen gemäss Anstellungsverfügung ist in Anbetracht des wechselnden Arbeitsanfalls nicht die jeweilige Wochenbilanz, sondern die Jahresbilanz.

Arbeitszeiterfassung (AZE)

Da die Arbeitszeit von MR-Lehrpersonen z. T. grösseren saisonalen, zyklischen und situationsbedingten Schwankungen unterliegt, empfiehlt es sich insbesondere für diese Lehrpersonen, die Ar-

beitszeit konsequent zu erfassen. Damit kann gewährleistet werden, dass die effektiv geleistete Arbeitszeit dem Anstellungsgrad entspricht. Sie ist in erster Linie ein Instrument der Selbstkontrolle. Es gibt keinen Anspruch auf Überzeitkompensation.

Das AKVB stellt ein elektronisches AZE-Instrument zur Verfügung (Basis: Microsoft Excel), das auf die geltenden Regelungen nach LAG und LAV und die besondere Praxis für MR-Lehrpersonen abgestimmt ist.¹ Wahlweise kann mit einer einfacheren Variante gearbeitet werden, welche eine Arbeitszeitpauschale von 75 Minuten Arbeitszeit pro Lektion für Unterricht inkl. Vor-, Nachbereitung und Administration berechnet oder mit einer Variante, in welcher der effektive Aufwand für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts (inkl. Administration) eingetragen werden kann.

 ¹ [vgl. Arbeitszeiterfassungsinstrument für MR LP: Arbeitszeiterfassung
https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/einfache-sonderpaedagogische-massnahmen/spezialunterricht/arbeitszeiterfassung.html](https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/einfache-sonderpaedagogische-massnahmen/spezialunterricht/arbeitszeiterfassung.html)

Hinweise:

- Als Arbeitszeit für den Teilauftrag Beraten gilt die Zeit für:
- Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, Fachpersonen und Erziehungsberechtigten.
 - Vor- und Nachbereitung der Beratungsgespräche.

Bei einem durchschnittlichen Arbeitszeitaufwand von 75 Min./Lekt. stehen rund 15% der JAZ für Beratung zur Verfügung.

Da nicht immer klar trennbar ist, ob ein Gespräch mit einer Lehrperson ein Beratungsgespräch ist, das dem 85%-Anteil der JAZ zuzuordnen ist (Unterrichten, Erziehen, Beraten, Begleiten), oder ob es ein Zusammenarbeitsgespräch ist, das dem 12%-Anteil (Mitarbeit, Zusammenarbeit) zuzuordnen ist, besteht beim AZ-Management bezüglich des Berufs-Teilauftrags Beraten eine gewisse Flexibilität (siehe Grafik 2).

3.2.12 Integrative Förderung

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden grundsätzlich in Regelklassen unterrichtet. Die IF unterstützt die entsprechenden Integrationsbestrebungen der Schule.²

 ² [Individuelle Lernwege, innere Differenzierung: vgl. Kap. 1.3](#)

Ziele der IF

- Prävention von Lern-, Leistungs- oder Verhaltensstörungen in Klassen und Schulen
- Frühzeitiges Erfassen eines allfälligen besonderen Förderbedarfs von Schülerinnen und Schülern
- Unterstützung der Entwicklungsprozesse und Förderung des schulischen Lernens bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf und dadurch Stärkung des Selbstvertrauens.



Grafik 2: Einteilung der JAZ bei 75 Min. Arbeitszeit pro erteilte Lektion (100%-Pensum, 39 Schulwochen; Art. 60 LAV)

- Unterstützung von Lehrpersonen bei Unterrichtsentwicklungsprozessen wie bspw. der Umsetzung der inneren Differenzierung oder der individuellen Förderung
- Unterstützung von Lehrpersonen oder Klassen in schwierigen Situationen

Auftrag für die MR-Lehrperson Integrative Förderung (SHP)

- Früherkennung/Prävention: Vorbeugen von Lernstörungen durch Initiieren von oder Mitarbeit in Präventionsprojekten von Schulklassen oder Schulen oder Auffangen der Auswirkungen von bereits aufgetretenen Lernstörungen
- Fachspezifische Beurteilung und Berichterstattung zuhanden von Lehrpersonen, Schulleitungen und Fachstellen
- Förderplanung in Zusammenarbeit mit den Regellehrpersonen: Theoriegeleitetes Planen, Durchführen und Reflektieren eines bedarfsgerechten, gezielten Spezialunterrichts für Schülerinnen und Schüler mit akzentuierten Entwicklungs-, Lern-, Leistungs- oder Verhaltensproblemen oder Lernbehinderungen
- Heilpädagogische Unterstützung des Lernens in schulischen Teilbereichen durch Schaffen und Fördern von Voraussetzungen für schulisches Lernen, durch angepasste didaktische Konzepte und Lernhilfen sowie durch Vermitteln von Lernstrategien
- Beratung und Unterstützung der Regellehrpersonen durch Spezialwissen beim Realisieren einer den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler angepassten Lernumgebung
- Unterstützung von Schülerinnen, Schülern oder Lehrpersonen bei zweijähriger Einschulung in der Regelklasse (bei ausgewiesenem Bedarf)
- Unterstützung von Schülerinnen, Schülern oder Lehrpersonen in der Arbeit mit iLZ (bei ausgewiesenem Bedarf)
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Koordination unter den Fachpersonen
- Beraten der Schulleitung bezüglich Heterogenität und Schulentwicklung
- Beraten der Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags


- Auf der Sekundarstufe I: Schwerpunktsetzung des Lernens auf berufliche und gesellschaftliche Integration hin
- Mitarbeit im Kollegium
- Weiterbildung

Arbeitsform

IF wird in der Regel in Absprache mit der Regellehrperson als gezielte Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf innerhalb der Klasse erteilt. Ein nicht zielbewusst vorbereitetes und eingesetztes Teamteaching oder blosse «Unterrichtsassistenz» durch die IF-Lehrperson entsprechen nicht den Qualitätsstandards des Spezialunterrichts.

Gegebenenfalls kann die IF als Gruppenunterricht ausserhalb der Klasse während der ordentlichen Unterrichtszeit durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die IF auch als Einzelunterricht stattfinden und zwar:

- Für die Durchführung einer fachspezifischen Beurteilung.
- Wenn aufgrund einer bestimmten Indikation ein Antrag der EB und eine entsprechende Bewilligung der SL vorliegen oder
- Wenn aus organisatorischen Gründen eine Gruppenbildung nicht möglich ist.

 [Weiterbildung IF PHBern
https://www.phbern.ch/weiterbildung/weiterbildungsthemen/
weiterbildung-heilpaedagogik-logopaedie-und-psychomotorik](https://www.phbern.ch/weiterbildung/weiterbildungsthemen/weiterbildung-heilpaedagogik-logopaedie-und-psychomotorik)



3.2.13 Logopädie

Die Logopädie befasst sich mit Störungen der rezeptiven und expressiven Sprache. Dazu gehören die gesprochene und die geschriebene Sprache, Störungen der Kommunikation, der Stimme und im Bereich der Mundmotorik und des Schluckens. Sprache und Kommunikation sind in allen Bereichen des (Schul-)Alltags sowie für die kindliche Entwicklung relevant. Eine Spracherwerbsstörung führt in der Regel zu Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten. Die Partizipation der betroffenen Schülerinnen und Schüler wird dadurch stark eingeschränkt.

Ziele der Logopädie

Prävention von Sprach-, und Lese-Rechtschreibstörungen

- Frühzeitiges Erfassen und Behandeln von Kommunikations-, Sprach, Sprech- und Stimmstörungen
- Erweitern der sprachlichen und kommunikativen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler und dadurch Stärkung des Selbstvertrauens, der Beziehungsfähigkeit und der Partizipation am Unterricht

Auftrag für die MR-Lehrperson Logopädie

- Prävention: Vorbeugen von Sprachentwicklungs-, Sprech- oder Kommunikationsstörungen durch: frühzeitiges Erfassen, Beratung von Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen bezüglich Spracherwerb.
- Diagnostik: Durchführung von logopädischen Abklärungen und Entscheid bezüglich Förder- bzw. Therapieindikation
- Fachspezifische Beurteilung und Berichterstattung zuhanden von Lehrpersonen, Schulleitungen und Fachstellen
- Therapie- bzw. Förderplanung: Planen, Durchführen und Reflektieren einer bedarfsgerechten, gezielten Therapie/Förderung für Schülerinnen und Schüler mit Störungen der gesprochenen und geschriebenen Sprache, der Kommunikation, der Stimme und der Mundmotorik
- Logopädische Unterstützung und Förderung der Sprachentwicklung und Kommunikationsfähigkeit durch Lösen von Blockaden in der Sprachentwicklung, Fördern des Transfers von neu erworbenen Sprachkompetenzen in die Alltags- und Schul-

situation und Erarbeiten von Bewältigungs- und Kompensationsstrategien

- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Beratung der Lehrpersonen sowie der Erziehungsberechtigten in Fragen der Sprachentwicklung
- Mitarbeit im Kollegium
- Weiterbildung

Arbeitsform

Die logopädischen Massnahmen setzen eine Einschätzung der Logopädin, des Logopäden voraus. Auf deren Basis werden anschliessend die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Rahmen des Spezialunterrichts durchgeführt.

Logopädie wird in der Regel in Gruppen oder auch integrativ in der Klasse während der ordentlichen Unterrichtszeit durchgeführt (VMR Art. 7). In begründeten Ausnahmefällen kann die Logopädie auch als Einzelunterricht stattfinden und zwar:

- Für die Durchführung einer fachspezifischen Beurteilung
- Wenn aufgrund einer bestimmten Indikation dieses Setting sinnvoll ist oder
- Wenn aus organisatorischen Gründen eine Gruppenbildung nicht möglich ist

3.2.14 Psychomotorik

Die Psychomotorik befasst sich mit der Wechselwirkung von Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten. Psychomotoriktherapie setzt beim körperlichen Ausdruck und beim Bewegungsverhalten an, berücksichtigt aber auch die emotionalen, sozialen und kulturellen Einflüsse, die eine Person prägen. In der Psychomotoriktherapie werden Schülerinnen und Schüler begleitet, deren Bildungsvoraussetzungen und/oder Lebensqualität aufgrund von senso-motorischen und sozio-emotionalen Beeinträchtigungen gefährdet oder eingeschränkt sind.

Ziele der Psychomotorik

- Prävention von Bewegungsbeeinträchtigungen
- Frühzeitiges diagnostisches Erfassen von Entwicklungsauffälligkeiten in folgenden Bereichen:
 - Motorik und Praxie
 - Wahrnehmung und Körperschema
 - Tonische Regulation
 - Grafomotorik
- Ausgewählte kognitive Aspekte (Selbstregulation, Handlungsplanung, Aufmerksamkeit)
- Emotionale, soziale und kommunikative Kompetenzen
- Spielentwicklung
- Erlangen einer grösstmöglichen selbstständigen Teilhabe am Schulalltag trotz allfällig bleibender Schwierigkeiten
- Erleben von Selbstwirksamkeit und Aufbau von Vertrauen in sich und andere
- Entwickeln und erweitern von Handlungs- und Interaktionskompetenzen

Auftrag für die MR-Lehrperson Psychomotorik

- Prävention: Vorbeugen von psychomotorischen Störungen durch Initiieren von oder Mitarbeit in Präventionsprojekten von Schulklassen oder Schulen oder Auffangen der Auswirkungen von bereits aufgetretenen Störungen
- Diagnostik: Durchführung von psychomotorischen Abklärungen und Entscheid bezüglich Förder- bzw. Therapieindikation

- Fachspezifische Beurteilung und Berichterstattung zuhanden von Lehrpersonen, Schulleitungen und Fachstellen
- Therapie- bzw. Förderplanung: Planung, Durchführung und Reflexion eines bedarfsgerechten, gezielten Spezialunterrichts für Schülerinnen und Schüler mit psychomotorischen Störungen
- Psychomotorische Unterstützung und Förderung der Wahrnehmungs- und Bewegungsentwicklung durch Ansprechen der kindlichen Bewegungsbedürfnisse, durch Stärken der emotional-sozialen Kompetenzen und durch die Förderung der Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im Raum
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Beratung von Lehrpersonen, Schulleitungen und Erziehungsberechtigten in Fragen der psychomotorischen Entwicklung
- Mitarbeit im Kollegium
- Weiterbildung

Arbeitsform


Die psychomotorischen Massnahmen setzen eine Einschätzung der Fachperson Psychomotorik voraus. Auf deren Basis werden anschliessend die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Rahmen des Spezialunterrichts durchgeführt. Psychomotorik wird in der Regel als Gruppenunterricht während der ordentlichen Unterrichtszeit durchgeführt. Wenn immer möglich und sinnvoll, sind zumindest Teile der Fördersequenzen unterrichtsintegriert durchzuführen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Psychomotorik auch als Einzelunterricht stattfinden und zwar:

- Für die Durchführung einer fachspezifischen Beurteilung
- Wenn aufgrund einer bestimmten Indikation dieses Setting sinnvoll ist oder
- Wenn aus organisatorischen Gründen eine Gruppenbildung nicht möglich ist

3.2.15 Kurzinterventionen

Mittels Kurzinterventionen¹ können MR-Lehrpersonen für Spezialunterricht Schülerinnen, Schüler sowie Lehrpersonen in schwierigen Situationen unterstützen. Sie können Unterrichtssequenzen besuchen oder durchführen, Schülerinnen und Schüler beobachten, um Erkenntnisse für deren weitere Förderung zu gewinnen.

 ¹ [Kurzinterventionen: vgl. Art. 6 Abs. 4 und 5 VMR
https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art6](https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art6)

 [vgl. Grafik 3: Übersicht «Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen» \(Seite 16\)](#)

Unter Kurzinterventionen versteht man die Arbeit der MR-Lehrperson für Spezialunterricht als


- kurzfristige Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit akuten Schul-, Lern- oder Verhaltensproblemen im Einzel-, Gruppen- oder Klassensetting.
- niederschwellige Unterstützung von Lehrpersonen in schwierigen Situationen.
- Besuch oder Mitwirkung in Unterrichtssequenzen durch die MR-Lehrperson für Spezialunterricht zur Beobachtung und Beurteilung von Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf deren weitere Förderung.
- Unterrichtsbesuche zur Unterrichtsentwicklung.

Kurzinterventionen werden von den MR-Lehrperson für Spezialunterricht in Absprache mit dem Klassenteam in eigener Kompetenz durchgeführt. Im Anschluss an eine Kurzintervention kann bei festgestelltem Bedarf eine ordentliche Zuweisung zum Spezialunterricht oder der erweiterten Unterstützung erfolgen.

3.2.16 Ressourcen für die Schulleitung MR

Für Schulleitungsaufgaben im Verantwortungsbereich Spezialunterricht/MR stehen gesonderte Beschäftigungsgradprozente zur Verfügung, unabhängig davon, ob die Schulleitung MR in Personalunion von einer Regelschulleitung wahrgenommen wird oder durch eine weitere Schulleitungsperson (LAV Art. 91).

Für den Bereich MR empfiehlt es sich, für die zuständige Behörde (z.B. Schulkommission) Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen, insbesondere die Schnittstellen sowie die Zusammenarbeit mit der Regelschulleitung in einer Stellenbeschreibung² oder einem Pflichtenheft zu regeln.

 ² [vgl. Musterstellenbeschreibung für Schulleitung MR
https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/einfache-sonderpaedagogische-massnahmen/spezialunterricht.html](https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/einfache-sonderpaedagogische-massnahmen/spezialunterricht.html)

Hinweis:

Werden der Schulleitung MR weitere Aufgaben im Bereich der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen übertragen (Verantwortlichkeiten in den Bereichen erweiterte Unterstützung, DaZ, besondere Klassen, Begabtenförderung, Rhythmik), sind diese mit entsprechenden Beschäftigungsgradprozentsen aus dem Regelschulleitungspool auszustatten.

 [Formular Berechnung SL-Pool: Schulorganisatorisches
https://www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/schulleitungen/schulorganisatorisches.html](https://www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/schulleitungen/schulorganisatorisches.html)

3.3 Besondere Klassen

Besondere Klassen sind:

- Einschulungsklassen (EK)
- Klassen zur besonderen Förderung (KbF)

Besondere Klassen sind Unterrichtsgefässe für Schülerinnen und Schüler, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in einer Regelklasse unterrichtet werden können.


Zuweisung

Die Zuweisung zu einer besonderen Klasse erfolgt durch die Schulleitung auf Antrag der EB.


Organisation

Besondere Klassen sind so zu organisieren, dass ein möglichst

hohes Mass an Zusammenarbeit und Durchlässigkeit mit den Regelklassen ermöglicht wird. Schülerinnen und Schüler einer besonderen Klasse sollen dadurch teilweise den Unterricht in einer Regelklasse besuchen können. Umgekehrt sollen Regelschülerinnen und -schüler teilweise in einer besonderen Klasse gefördert werden können.

 [Formen, Organisation und Definition: vgl. Art. 8 bis 10 VMR
https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art8](https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art8)

Durchlässige Lerngefässe, in denen Schülerinnen und Schüler einen mehr oder weniger grossen Anteil ihres Pensums absolvieren, gelten für die Berechtigung des Bezugs der Klassenlehrperson-Lektion dann als Klasse, wenn Schülerinnen und Schüler in diesen durchschnittlich mindestens 16 Wochenlektionen belegen, wobei bei der Durchschnittsberechnung Schülerinnen und Schüler mit weniger als 8 Wochenlektionen nicht berücksichtigt werden dürfen.¹

 ¹ [vgl. Besondere Klassen oder Fördergruppe? Hilfsmittel zur Beurteilung
https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/einfache-sonderpaedagogische-massnahmen/besondere-klassen.html](https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/einfache-sonderpaedagogische-massnahmen/besondere-klassen.html)

Auf der Webseite der BKD ist ein Berechnungsinstrument aufgeschaltet, mit dem berechnet werden kann, ob es sich bei einem in einer Schule eingerichteten Lerngefäss um eine IF-Lerngruppe oder um eine besondere Klasse handelt.

3.3.1 Klassen zur besonderen Förderung

Die Gemeinden können Klassen zur besonderen Förderung (KbF) von Schülerinnen und Schülern führen, die aufgrund von Entwicklungs-, Lern- oder Leistungsstörungen, Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten in einer Regelklasse nicht ihrem Bedarf entsprechend unterrichtet werden können.

Eine Zuweisung in eine KbF erfolgt durch die zuständige Schulleitung auf Antrag der EB.

Schülerinnen und Schüler einer KbF sind Regelschülerinnen und Regelschüler und sind nicht dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen. Periodisch wird von der Schulleitung überprüft, ob die Schulung in der KbF noch indiziert ist.

Nebst der bedarfsgerechten Förderung ist die Integration bzw. Reintegration in die Regelklasse das Ziel.

3.3.2 Einschulungsklassen

Für Schülerinnen und Schüler mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung besteht die Möglichkeit der 2-jährigen Einschulung in einer Einschulungsklasse (EK).

In Einschulungsklassen wird das Pensum des ersten Schuljahrs auf zwei Jahre verteilt. Dies ist jedoch nur auf Antrag der EB und / oder auf Bericht einer Abklärungsstelle und unter der Bedingung möglich, dass dadurch die soziale Eingliederung am Aufenthaltsort nicht beeinträchtigt wird.

Als Aufenthaltsort gilt derjenige Ort, an dem das Kind meistens übernachtet.

Der Unterricht in einer Einschulungsklasse wird durch die Schulleitung verfügt.

3.3.3 Beurteilung in besonderen Klassen, Übertritte Beurteilung in besonderen Klassen

Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler in den besonderen Klassen (KbF und EK) unterscheidet sich nicht von der Beurteilung der anderen Regelschülerinnen und Regelschüler.

Übertritt von einer besonderen Klasse in eine Regelklasse und umgekehrt

Sowohl für die Zuweisung zur Schulung in einer besonderen Klasse als auch für die Rückführung in die Regelklasse bedarf es eines Antrags, gestützt auf eine Gesamtbeurteilung der Situation der Schülerin oder des Schülers durch die EB sowie einer Verfügung der zuständigen Schulleitung.

Nach dem Besuch einer zweijährigen Einschulung in einer Regelklasse oder nach Besuch einer Einschulungsklasse erfolgt der Übertritt in die 2. Klasse der Primarstufe ohne Antrag der EB.

Für den Übertritt von einer Einschulungsklasse in eine KbF ist ein Antrag der EB erforderlich.

3.3.4 Dispensation von einzelnen Fächern

Grundsätzlich gelten für alle Schülerinnen und Schüler die Lektionentafeln gemäss Lehrplan.

Schülerinnen und Schüler mit Lernbehinderungen oder komplexen Lernstörungen können auf Antrag der EB von der Schulleitung «von einzelnen Fächern» dispensiert werden.

Im Sinne einer sinnvollen Gestaltung des Unterrichtspensums können die Lektionen für die einzelnen Fachbereiche für die betreffenden Schülerinnen und Schüler zum Beispiel

- im Wochenplan- oder Projektunterricht nach individuellen Schwerpunkten eingesetzt werden oder
- anstelle des dispensierten Fachbereichs für die Förderung in anderen Fachbereichen eingesetzt werden.

3.4 Co-Teaching

3.4.1 Einsatzbereich

Das Co-Teaching¹ ist eine klassenorientierte Massnahme, die in Klassen mit ausserordentlich grosser Heterogenität und einer erhöhten Anzahl Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernvoraussetzungen eingesetzt werden kann. Die dazu erforderlichen Lektionen werden dem VMR-Pool entnommen.

¹ Co-Teaching: vgl. Art. 10a–10c VMR
https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/432.271.1/art/10a

Wenn die Schulleitungsaufgaben aufgeteilt sind (z.B. zwischen Regel- und MR-Schulleitung), sind der Organisationsprozess und die entsprechenden Zuständigkeiten klar zu definieren.

Beim Einsatz von Co-Teaching ist zu beachten, dass der individuelle besondere Unterstützungs- und Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler gedeckt ist und mit den verfügbaren VMR-Lektionen auch weiterhin gedeckt werden kann.

Zur Feststellung ausserordentlicher Heterogenität ist die blosser Betrachtung von äusseren Merkmalen der Schülerinnen und Schüler, wie beispielsweise Geschlecht, soziale oder ethnische Herkunft usw. nicht angebracht. Vielmehr liegt eine für den Unterricht relevante ausserordentliche Heterogenität dann vor, wenn aufgrund von grossen Unterschieden bei den Lernvoraussetzungen zur Erreichung der Lehrplanziele eine Vielzahl unterschiedlicher schulpädagogischer Massnahmen erforderlich ist.

3.4.2 Ziele

Co-Teaching wird in unmittelbarem Zusammenhang mit den im Lehrplan definierten Massnahmen zur inneren Differenzierung des Unterrichts verstanden. Durch den von zwei Lehrpersonen gemeinsam erteilten Unterricht im Co-Teaching sollen die Umsetzungsmöglichkeiten der inneren Differenzierung des Unterrichts erweitert werden.

Mit dieser besonderen, den Regelunterricht unterstützenden Massnahme, soll in Klassen mit ausserordentlich hoher Heterogenität in Bezug auf die Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler dem Entstehen von Lernstörungen und somit dem Bedarf an individuell zu verfügenden Unterstützungsmassnahmen entgegengewirkt werden.

Die Möglichkeit, einen Teil der VMR-Lektionen für Co-Teaching zu verwenden, soll zudem den Handlungsspielraum der Schulleitung beim Ressourceneinsatz erweitern. Der Einsatz von Co-Teaching kann deshalb – wie die Kurzinterventionen – ohne formelles Zuweisungsverfahren erfolgen.

3.4.3 Durchführung

Co-Teaching wird – wenn immer möglich – von einer Regellehrperson zusammen mit einer in schulischer Heilpädagogik ausgebildeten Lehrperson erteilt.

Sofern keine Lehrperson gefunden werden kann, die über die Ausbildung in schulischer Heilpädagogik verfügt, ist es aber auch möglich, dass das Co-Teaching durch zwei Regellehrpersonen durchgeführt wird. Bedingung ist dann aber, dass die Fachkompetenz in schulischer Heilpädagogik in anderer Weise sichergestellt wird. Dies kann beispielsweise durch die Beratung oder die punktuelle Unterstützung einer schulischen Heilpädagogin oder eines schulischen Heilpädagogen geschehen oder durch ein Angebot des Instituts für Heilpädagogik der PHBern bzw. der HEP-BEJU-NE.

4. Übergreifende Themenbereiche

4.1 Früherkennung / Prävention

Das frühzeitige Erkennen (Prävention) schulischer Auffälligkeiten oder Lernstörungen ist die Aufgabe jeder Lehrperson.¹ Viele Schülerinnen und Schüler weisen oft bereits im Vorschulalter Präsymptome auf, die auf eine sich entwickelnde Lernstörung hinweisen können.

 ¹ [Prävention im Spezialunterricht: vgl. Art. 6 Abs. 1 VMR](#)

Bereits im Kindergarten sind deshalb durch gezieltes Beobachten und individualisierende Unterrichtsgestaltung Entwicklungsrisiken von Schülerinnen und Schülern zu verhindern oder zumindest frühzeitig zu erkennen.

Die Erziehungsberechtigten sind möglichst früh auf allfällige Beobachtungen hinzuweisen, in die Mitverantwortung einzubinden und für die Umsetzung geeigneter schulischer und erzieherischer Massnahmen zu gewinnen.

Prävention ist zudem ein wichtiger Bestandteil des Auftrags der MR-Lehrpersonen für Spezialunterricht.

4.1.1 Ziel von Früherkennung

Die Früherkennung von Lernschwierigkeiten, auffälligen Verhaltensmustern oder ausserordentlicher Begabung hat zum Ziel, eine mögliche Entwicklungs- oder Lernstörung bereits in der Entstehung zu identifizieren und frühzeitig geeignete Massnahmen einzuleiten.

4.1.2 Beispiele von Früherkennungsmassnahmen

Ebene Lehrpersonen:

- Lehrpersonen pflegen durch respektvolle Kommunikation und eine wertschätzende Grundhaltung eine positive Beziehung zu ihren Schülerinnen und Schülern.
- Lehrpersonen bilden sich in der Früherkennungsthematik weiter.
- Sie entwickeln dabei die erforderliche Sensibilität für allfällige Anzeichen drohender Lernschwierigkeiten oder Unterforderung im Unterricht.

- Sie ziehen Lehr- und Fachpersonen zum Austausch von Beobachtungen frühzeitig bei (z.B. Kurzberatungen durch MR-Lehrpersonen für Spezialunterricht).
- Sie tauschen sich fachlich aus, pflegen Intervention, gegenseitige Unterrichtsbesuche usw.

Ebene Unterricht:


- Lehrpersonen gestalten den Unterricht so, dass für die Schülerinnen und Schüler das Lernen auf verschiedenen Entwicklungsniveaus möglich ist (ggf. die eigene Sprache vereinfachen, sicherstellen, dass die Schülerinnen und Schüler die Aufgabe verstanden haben, visualisieren usw.)
- Der Unterricht ermöglicht forschendes, selbstgesteuertes Lernen und Entdecken.
- Er weckt Neugier, Phantasie und Interesse an Unterrichtsinhalten.
- Er schafft Voraussetzungen, die Denk-, Wahrnehmungs-, Bewegungs- und soziale Kompetenzen fördern.
- In präventiv wirkendem Unterricht sind Methodik und Didaktik sorgfältig auf die Unterrichtsziele und -inhalte abgestimmt.

Ebene Zusammenarbeit Lehrpersonen – Erziehungsberechtigte – Tagesschule – Fachstellen und weitere Personen aus dem Umfeld des Kindes:

Eine Vernetzung der Präventionsmassnahmen aller Ebenen erhöht die Wirksamkeit

- Alle Beteiligten pflegen einen regelmässigen Austausch.
- Sie sprechen dabei den Verlauf der Entwicklung und allfällige Auffälligkeiten sowie mögliche Massnahmen an.
- Sie treffen Abmachungen und vereinbaren das weitere Vorgehen.

Gefährdung des Kindeswohls:

 [vgl. Webseite Kindeswohl & Kinderschutz der JGK
https://www.kja.dij.be.ch/de/start/umfassender-kindesschutz.html](https://www.kja.dij.be.ch/de/start/umfassender-kindesschutz.html)

 [vgl. Früherkennung von Kindeswohlgefährdung in den Volksschulen des Kantons Bern
https://bit.ly/3OhkDH7](https://bit.ly/3OhkDH7)

 [vgl. Fil Rouge Kinderschutz](#)

4.1.3 Gefährdung des Kindeswohls

Bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls (Anzeichen von Vernachlässigung, körperlicher oder psychischer Misshandlung oder sexuellem Missbrauch) kann unter Einbezug der Schulsozialarbeit mit der Erziehungsberatung oder dem Fil rouge Kinderschutz des Kantonalen Jugendamts der Direktion für Inneres und Justiz Kontakt aufgenommen werden, ggf. auch direkt mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB.

Das Fachgremium Fil rouge Kinderschutz ist eine Anlaufstelle für alle Fachpersonen, die in Beruf, Sport oder Freizeit mit Kindern zu tun haben.

Die Kinderschutzgruppe des Inselspitals ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Abklärungsstelle in der Kinderklinik, welche sich mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen befasst, die Opfer einer Misshandlung wurden oder gefährdet sind, misshandelt zu werden.

4.2 Auffälliges, dissoziales Verhalten

Grundsätzlich gilt es, durch präventive Massnahmen im Unterricht oder durch den frühzeitigen Beizug von Fachpersonen schwierige Situationen zu verhindern bzw. nicht eskalieren zu lassen. Im Zweifelsfall lieber zu früh als zu spät.

4.2.1 Unterrichtsstörungen

Situationen, in denen Schülerinnen und Schüler den Unterricht massiv stören, sich verweigern, sich aggressiv verhalten, sich nicht einordnen können, sind meist durch vielfältige Faktoren bedingt. Sie können in der Regel nur in enger Kooperation der beteiligten Fachpersonen bewältigt werden.

Wenn die Durchführung des Unterrichts durch das Verhalten einer Schülerin, eines Schülers absehbar nicht mehr gewährleistet werden kann, muss die Lehrperson intervenieren und je nach Situation die Erziehungsberechtigten, die Schulleitung, die Schulkommission, die Schulsozialarbeit, die Tagesschule und externe Fachstellen (z.B. EB) frühzeitig miteinbeziehen.

Der Leitfaden «Disziplinar massnahmen und Unterrichtsausschluss in den Volksschulen des Kantons Bern»¹ hilft der Schule und den Behörden, bei disziplinarischen Schwierigkeiten im Unterricht strukturiert vorzugehen. Er zeigt verschiedene Möglichkeiten auf, Massnahmen zu ergreifen und informiert über die rechtlichen Rahmenbedingungen und das formal richtige Vorgehen bei einem Unterrichtsausschluss.

🔗¹ [vgl. Leitfaden für Schulen zum Unterrichtsausschluss
https://www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/schulleitungen/schulorganisatorisches.html](https://www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/schulleitungen/schulorganisatorisches.html)

🔗 [Disziplinarische Massnahmen: vgl. Art. 28 VSG
https://www.belex.sites.be.ch/data/432.210/de/art28](https://www.belex.sites.be.ch/data/432.210/de/art28)

🔗 [Erziehungsberatung: www.eb.bkd.be.ch
http://www.eb.bkd.be.ch/](http://www.eb.bkd.be.ch/)

4.2.2 Entlastung oder Unterstützung bei schwieriger Klassenzusammensetzung oder -führung

Zur Entlastung von Klassenlehrpersonen, die nachgewiesenermassen durch viele Gespräche mit Fachpersonen wegen schwieriger Klassenzusammensetzung ausserordentlich belastet sind, kann durch die Schulleitung beim Schulinspektorat eine Entlastungslektion pro Woche beantragt werden.²

Diese Regelung gilt auch für Lehrpersonen an Intensivkursen DaZ, jedoch nicht für MR-Lehrpersonen für Spezialunterricht.

Die Schulleitung kann zudem gemäss Ziffer 3.7 der Richtlinien für die Schülerzahlen (RLSZ) zur Unterstützung der Lehrpersonen bei allgemeinen Klassenführungsproblemen (z. B. bei massiver Störung des Unterrichts durch verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler) gezielt und für eine befristete Zeit eine Unterstützung durch zusätzliches Personal beantragen (sog. SOS-Lektionen). Auch dazu ist ein Gesuch beim Schulinspektorat einzureichen.³

🔗² [Entlastung der Lehrpersonen: vgl. Art. 16a LADV
https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1459/art16a](https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1459/art16a)

🔗³ [Ziffer 3.7 RLSZ: Gesuchsformular für Unterstützungsmassnahmen
https://www.schulaufsicht.bkd.be.ch/de/start/themen/ressourcen/gesuchformular.html](https://www.schulaufsicht.bkd.be.ch/de/start/themen/ressourcen/gesuchformular.html)



4.2.3 Beratungsangebot

Die PHBern bietet ein Beratungsangebot für Regellehrkräfte, MR-Lehrpersonen, weitere (sonder-)pädagogisch qualifizierte Fachpersonen und Schulleitungen im Kanton Bern an.¹

Das Angebot bezieht sich auf Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen, mit schweren Wahrnehmungsstörungen oder schweren Störungen des Sozialverhaltens in der Regelschule.

Die Beratung ist unter der fachlichen Leitung des Instituts für Heilpädagogik der PHBern angeschlossen und regional organisiert.

Im Rahmen der Beratung werden spezifisch heilpädagogische Beratungs- und Unterstützungsangebote, die sowohl individuell, auf ein Kind, als auch kollektiv, auf eine Klasse bzw. Schule, ausgerichtet sein können, als flankierende Massnahmen im Rahmen erweiterter Unterstützung bereitgestellt.

Für die Beratung der Erziehungsberechtigten steht die EB oder ggf. eine kompetente Fachinstitution zur Verfügung.

¹ vgl. [Fachberatung Heilpädagogik | PHBern | Fachberatung Autismus/ADHS in Regelschulen | PHBern](https://www.phbern.ch/dienstleistungen/beratung/beratung-fuer-schulische-heilpaedagogik-logopaedie-und-psychomotorik/fachberatung-autismusadhs-in-regelschulen)
<https://www.phbern.ch/dienstleistungen/beratung/beratung-fuer-schulische-heilpaedagogik-logopaedie-und-psychomotorik/fachberatung-autismusadhs-in-regelschulen>

4.3 Fachspezifische Erfassung/Fachspezifische Beurteilung (FsB)

Fördermassnahmen werden in der Regel gestützt auf Beobachtungen der Klassenlehrperson sowie auf eine fachspezifische Erfassung durch die MR-Lehrpersonen für Spezialunterricht bzw. bei DaZ-Bedarf durch die DaZ-Lehrpersonen eingeleitet.

Gemäss dem Vorgehen im 4-Stufenmodell beantragt die KLP/MR-Lehrperson bei der Schulleitung Spezialunterricht und/oder erweiterte Unterstützung bis 4 Semester.

4.3.1 Das 4-Stufenmodell²

Stufe 1 = Förderung im Regelunterricht

Bevor umfassende und weitergehende Massnahmen eingeleitet werden, sind vorgängig durch die Klassenlehrperson niederschwellige Massnahmen zu prüfen und ggf. zu ergreifen, wie innere Differenzierung, individuelle Förderung im Rahmen des Klassenunterrichts, das Fakultativangebot Rhythmik, Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen.

Stufe 2 = Aktivieren zusätzlicher Unterstützung

Weiter können unterrichtsergänzende oder externe Fördermassnahmen (Aufgabenhilfe, Tagesschulangebote) und entsprechende Umsetzungsschritte eingeleitet werden. Die Wirksamkeit niederschwelliger Massnahmen wird erhöht, wenn sie in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten umgesetzt werden.

Stufe 3 = Fachspezifische Erfassung / Beurteilung

Die fachspezifische Erfassung durch die MR-Lehrpersonen für Spezialunterricht bzw. DaZ-Lehrperson ist eine fachliche Ergänzung zu den Beobachtungen und zur Beurteilung der Klassenlehrperson zuhanden der Schulleitung.

² Stufenmodell im Anhang – vgl. [Spezialunterricht](#)

4.3.2 Einbezug der Erziehungsberatung

Im 3. Semester wird evaluiert, ob Spezialunterricht und/oder erweiterte Unterstützung ab 5 Semestern benötigt wird.

Dazu bezieht die Schulleitung und/oder MR-Schulleitung die EB bei. Gemeinsam wird die Weiterführung des Spezialunterrichts oder der erweiterten Unterstützung besprochen und geprüft, in welchen Fällen (d.h. Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsrisiken) eine Abklärung (auf der Erziehungsberatung) sinnvoll ist.

Stufe 4 = Beratung durch die Erziehungsberatungsstelle

Zusammen mit der EB-Anmeldung der Lehrperson enthält das Formular Fachspezifische Beurteilung (FsB)¹ diejenigen Beobachtungen und Informationen der MR-Lehrpersonen, die eine besondere Förderung durch Spezialunterricht ab dem 5. Semester begründen.

Für den Bereich DaZ stehen evaluierte Sprachstandserfassungsinstrumente zur Verfügung. Informationen dazu sind auf dem Fächernetz aufgeschaltet.²

Hinweis:

Die Hauptverantwortung für einen angemessenen Unterricht und für die Beurteilung der Schülerin oder des Schülers liegt auch bei besonderem Unterstützungs- und Förderbedarf bei der Klassenlehrperson.

¹ [Fachspezifische Beurteilung](https://www.eb.bkd.be.ch/de/start/ueber-uns/anmeldeformulare-und-merkblaetter.html)
vgl. [Formulare, Merkblätter und Downloads](https://www.eb.bkd.be.ch/de/start/ueber-uns/anmeldeformulare-und-merkblaetter.html)
<https://www.eb.bkd.be.ch/de/start/ueber-uns/anmeldeformulare-und-merkblaetter.html>

² [vgl. Sprachstandserfassung im DaZ-Unterricht \(be.ch\)](https://www.eb.bkd.be.ch/de/start/ueber-uns/anmeldeformulare-und-merkblaetter.html)

4.4 Förderdiagnose, Förderziele und -planung

4.4.1 Gütekriterien

Zu den Zielen einer guten Schule gehört die Entwicklung einer Lerngemeinschaft, die Vielfalt pflegt. Damit verbunden ist ein Unterricht, der alle Schülerinnen und Schüler mit einem ihrem Lern- und Entwicklungsniveau entsprechenden Lernangebot herausfordert.

Bei der Realisierung dieser Zielsetzungen werden insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf individuelle Förderziele notwendig. Diese werden in der Regel von der MR-Lehrperson für Spezialunterricht in Zusammenarbeit mit der Regellehrperson erstellt.

[Kreislauf der Förderplanung \(PHBern\)](https://www.phbern.ch/foerderplanung-im-unterricht/kreislauf)
<https://www.phbern.ch/foerderplanung-im-unterricht/kreislauf>

Die folgenden sechs Aspekte sind bei der Förderplanung zu beachten:

1. Förderung im Prozess

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern basiert nicht auf einer einmaligen, abgeschlossenen Bestandsaufnahme, sondern auf einem Mosaik von kontinuierlichen Beobachtungen und Datenerhebungen. Förderdiagnose ist stets auch Begleitdiagnose, offen für neue Erkenntnisse und für individuelle Anpassungen von Förderzielen und -massnahmen.

2. Alltagsereignisse und Produkte von Schülerinnen und Schülern

Alltagsereignisse und Produkte von Schülerinnen und Schülern bieten bei der Datenerhebung vielfältige Chancen. Beobachtete Vorgehensweisen, lautes Denken der Schülerinnen und Schüler und die Analyse schriftlicher Produkte geben Einblick in deren Lern- und Denkprozesse (z.B. Texte, mathematische Lösungswege). Gespräche ermöglichen Einblicke in Befindlichkeit und soziale Vorgänge. Für die Lehrpersonen bedeutet das: Förderdiagnostische Tätigkeit ist stets auch Bestandteil des pädagogischen Handelns im Unterricht.

3. Theoriebezug als Verstehensgrundlage

Im Prozess der Datenerhebung ermöglicht theoretisches Wissen die Erfassung der für einen bestimmten Förderbereich relevanten Informationen. Zu diesem Wissen gehören pädagogische, (fach-)didaktische sowie lern- und entwicklungspsychologische Kenntnisse. Theorie trägt hier zu einer differenzierten Wahrnehmung bei. Im Prozess der Dateninterpretation ergeben sich durch den Theoriebezug die Kriterien zur Analyse von Lernprozessen, Schüler- und Schülerinnenprodukten und Situationen.

Für die Lehrpersonen bedeutet das: Mit Theoriebezug lassen sich diagnostische Informationen verstehen und für die Förderplanung nutzen.

4. Ressourcen und behindernde Bedingungen

Der förderdiagnostische Prozess fokussiert nicht auf Defizite und Lernschwächen der Schülerinnen und Schüler. Gesucht wird nach Ressourcen und Anknüpfungspunkten des Lernens. Dabei interessieren sowohl die fördernden wie auch die behindernden Bedingungen des Lernens. Mit welchen Lernbedingungen sehen sich Schülerinnen und Schüler konfrontiert? Sowohl in ihrem sozialen und materiellen Umfeld als auch in Bezug auf ihre eigenen Lernvoraussetzungen.

Für die Lehrpersonen bedeutet das zu reflektieren, welche Bedingungen wie beeinflusst oder kompensiert werden können.

5. Mehrperspektivität im Team

Förderdiagnose beruht auf einer mehrperspektivischen Sichtweise. Es gibt verschiedene Wahrnehmungs-, Erlebnis- und Deutungsweisen. Mehrperspektivität ergibt sich durch den Einbezug mehrerer am Bildungsprozess der Schülerinnen und Schüler beteiligter Personen.

Zur Mehrperspektivität gehört z.B. der Einbezug der Perspektive der Schülerin bzw. des Schülers, der Erziehungsberechtigten oder ggf. auch von Fachstellen sowie der Tagesschule.

Für die Lehrpersonen bedeutet das: Mehrperspektivität gilt es bewusst herzustellen.

6. Transparente Vorgehensweisen

Die Entstehung einer Förderplanung sowie die Festlegung von Förderzielen sind ein für alle Beteiligten nachvollziehbarer Prozess. Der Einsatz von Erfassungsinstrumenten wird offengelegt, Beobachtungen, Test- und Erfassungsergebnisse sowie deren Interpretation werden transparent kommuniziert. Dies ermöglicht ein konstruktives Mitdenken aller Beteiligten.

Für die Lehrpersonen bedeutet das: Sowohl gegenüber der Schülerin bzw. dem Schüler wie gegenüber anderen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten ist grösstmögliche Transparenz anzustreben.

4.4.2 ICF – eine internationale Klassifikation

An einer Förderdiagnose sind häufig verschiedene Fach- und Lehrpersonen beteiligt. Eine solche interdisziplinäre Zusammenarbeit erfordert eine gemeinsame Sprache.

Im internationalen und nationalen Kontext setzt sich zunehmend die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) durch. Auch die hier vorgestellte Förderdiagnose bedient sich zentraler Begrifflichkeiten aus der ICF. Damit soll die Kommunikation zwischen allen Beteiligten verbessert werden.¹

¹ vgl. [Einheitliche Terminologie der EDK für den sonderpädagogischen Bereich](https://www.cdep.ch/de/themen/sonderpaedagogik)
<https://www.cdep.ch/de/themen/sonderpaedagogik>

4.4.3 Umsetzung

Das komplexe Zusammenspiel zwischen allen beteiligten Personen in den vielfältigen Prozessen des schulischen Alltags erfordert einen einfachen und klaren Ablauf, damit Förderplanung gelingt. Das hier vorgestellte Vorgehen beschreibt den Kreislauf der Förderplanung in vier Schritten.

1. Schritt: Entwicklungsbereich definieren

Zuerst ist die Entscheidung zu fällen, in welchem Bereich die Förderung ansetzen soll. Im Sinne der Mehrperspektivität beteiligen sich dabei alle Beteiligten: z.B. Erziehungsberechtigte, Schülerin bzw. Schüler, Lehrperson, MR-Lehrpersonen und andere involvierte Fachpersonen. Fokussiert werden für das schulische Lernen relevante Entwicklungsbereiche der ICF:

- Allgemeines Lernen
- Spracherwerb und Begriffsbildung
- Lesen und Schreiben
- Mathematisches Lernen
- Umgang mit Anforderungen
- Kommunikation
- Bewegung und Mobilität
- Für sich selbst sorgen
- Umgang mit Menschen
- Freizeit, Erholung und Gemeinschaft

Im Rahmen eines Standortgesprächs definieren die Beteiligten gemeinsam ein oder zwei Entwicklungsbereiche, die den Schwerpunkt der Diagnostik und Förderung für die nächste Phase bilden werden.

2. Schritt: Theoriebezug offenlegen

Im zweiten Schritt wird bestimmt, welche Informationen erhoben werden müssen. Ziel ist es, aufgrund einer Erfassung sichtbar zu machen, wo die Schülerin bzw. der Schüler im definierten Entwicklungsbereich steht und in welche Richtung die Entwicklung führt. Dies muss auf der Basis eines theoretischen Modells erfolgen, das dem definierten Entwicklungsbereich zugrunde liegt.

3. Schritt: Diagnose stellen und Ziele formulieren

Nachdem der Theoriebezug offenliegt, können die Informationen erhoben und interpretiert werden. Die Beobachtungen zum Entwicklungsbereich erfolgen während des Unterrichts und werden festgehalten. Beteiligte Fachpersonen tauschen sich über Beobachtungen aus.

Als methodische Vorgehensweisen im Schulalltag bieten sich Feh-

leranalysen, Beobachtungsbogen und Lernstandserfassungen an. Für einige Bereiche existieren fachlich gut begründete förderdiagnostische Konzeptionen mit Screening oder Tests. Für andere Bereiche müssen, ausgehend vom theoretischen Modell, eigene Aufgaben und Fragen zusammengestellt werden.

Aufgrund der Diagnose und der theoretischen Bezüge werden Förderziele formuliert.

4. Schritt: Förderung durchführen und evaluieren

Konkrete Förderziele werden in Absprache mit den involvierten Fachpersonen und unter Einbezug der Schülerin oder des Schülers und deren Erziehungsberechtigten formuliert. Sie orientieren sich an den theoretischen Grundlagen des Entwicklungsbereichs. Die Umsetzung der Förderung geschieht im Unterricht. Jede Lehrperson, die im Entwicklungsbereich (z.B. Schreiben) mit der Schülerin oder dem Schüler arbeitet, richtet sich danach. In sinnvollen Zeitabständen wird die Förderung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit evaluiert und, falls notwendig, angepasst.



Grafik 4: Kreismodell Förderplanung
(Quelle: Förderplanung im Unterricht, PHBern)

4.5 Zuweisung, Zuweisungsmatrix

Die Zuweisung zu den einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen erfolgt gemäss Artikel 11 VMR. Die nachfolgende Matrix gibt eine tabellarische Übersicht über die Zuständigkeiten:

Besondere Massnahme	Rechtsgrundlage	Feststellung des Bedarfs	Begründeter Antrag/ Empfehlung		E = Einverständnis A = Anhörung I = Information		Zuweisung/ Verfügung
welche?	Massgebender Artikel der VMR	durch wen?	erforderlich	durch wen?	erforderlich	wessen?	durch wen?
Individuelle Lernziele in max. 2 Fächern	Art. 5 Abs. 2 Bst. a Art. 11 Abs. 1 Bst. a	Klassenteam	X	KLP in Absprache mit MR-Lehrperson	E	Erziehungsberechtigte	zuständige SL
Individuelle Lernziele in mehr als 2 Fächern	Art. 5 Abs. 2 Bst. a Art. 11 Abs. 1 Bst. b	Klassenteam	X	EB	E	Erziehungsberechtigte	zuständige SL
Integration Fremdsprachiger	Art. 2 Abs. 1a Bst. a Art. 11 Abs. 2 Bst. a	Klassenteam oder DaZ-Lehrperson (Sprachstandserfassung)	X	KLP	A	Erziehungsberechtigte	zuständige SL
Rhythmik	Art. 5 Abs. 2 Bst. f Art. 11 Abs. 2 Bst. b	Klassenteam	X	KLP	A	Erziehungsberechtigte	zuständige SL
Zweijährige Einschulung	Art. 5 Abs. 2 Bst. d Art. 11 Abs. 3 Bst. a	Klassenteam	X	EB	A	Erziehungsberechtigte	zuständige SL
Begabtenförderung	Art. 2 Abs. 1a Bst. b Art. 11 Abs. 3 Bst. b	Klassenteam	X	EB	A	Erziehungsberechtigte	zuständige SL
Spezialunterricht bis 4. Semester (IF, Logopädie, Psychomotorik)	Art. 6 Abs. 3 Art. 11 Abs. 2 Bst. c	Klassenteam	X	KLP, MR-Lehrperson in Absprache mit SL	A	Erziehungsberechtigte	zuständige SL
Spezialunterricht, ab 5. Semester (IF, Logopädie, Psychomotorik)	Art. 6 Abs. 3 Art. 11 Abs. 3 Bst. c	Klassenteam		SL in Absprache mit EB	A	Erziehungsberechtigte	zuständige SL
Erweiterte Unterstützung (Beobachtungsphase) bis 4. Semester (IF, Logopädie, Psychomotorik)	Art. 13 Abs. 1	Klassenteam	X	KLP, MR-Lehrperson in Absprache mit SL	I	Erziehungsberechtigte	zuständige SL
Erweiterte Unterstützung ab 5. Semester (IF, Logopädie, Psychomotorik)	Art. 13 Abs. 1	Klassenteam		SL in Absprache mit der EB	I	Erziehungsberechtigte	zuständige SL
Zuweisung zu besonderen Klassen (KbF, EK) sowie die Rückführung in eine Regelklasse	Art. 8 Abs. 1 Art. 11 Abs. 3 Bst. d	Klassenteam	X	EB	A	Erziehungsberechtigte	zuständige SL
Co-Teaching und Kurzintervention	Art. 10a bis 10c Art. 11 Abs. 4	Kurzinterventionen und Co-Teaching haben den Charakter einer schulorganisatorischen Massnahme und unterliegen nicht einem formellen Verfügungsprozess.					

4.6 Beurteilung bei einfachen sonderpädagogischen Massnahmen

4.6.1 Allgemeines


Alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule werden nach den Vorschriften der Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule vom 6. März 2018 (DVBS) beurteilt. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Schülerinnen und Schüler durch einfache sonderpädagogische oder unterstützende Massnahmen nach VMR gefördert werden oder nicht.

Hinweis:

Schülerinnen und Schüler, die die Regelschule im Rahmen des integrativ umgesetzten besonderen Volksschulangebotes besuchen, unterliegen somit ebenfalls den Vorschriften zur Beurteilung nach DVBS.


Die Beurteilung dieser Schülerinnen und Schüler erfolgt regelschulnah oder individuell und mithilfe der Beurteilungsformulare des AKVB.

Regelungen zu Beurteilung Schullaufbahnentscheide:


 [vgl. DVBS](https://www.belex.sites.be.ch/data/432.213.11/de/)
<https://www.belex.sites.be.ch/data/432.213.11/de/>

 [vgl. Webseite zur Beurteilung in der Regelschule](https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/unterricht/beurteilung-uebertritte.html)
<https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/unterricht/beurteilung-uebertritte.html>

Umsetzungshilfe bVSA int.:

 [Integratives besonderes Volksschulangebot](https://www.bvsa.bkd.be.ch/de/start/angebote/integratives-besonderes-volksschulangebot.html)
<https://www.bvsa.bkd.be.ch/de/start/angebote/integratives-besonderes-volksschulangebot.html>

Beurteilung bVSA:

 [Beurteilung und Übertritte im besonderen Volksschulangebot](https://www.bvsa.bkd.be.ch/de/start/themen/beurteilung.html)
<https://www.bvsa.bkd.be.ch/de/start/themen/beurteilung.html>

4.6.2 Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit iLZ


Die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen hat sich im betreffenden Fachbereich oder in den betreffenden Fachbereichen auf das Erreichen der individuellen Lernziele zu beziehen.¹ Im Beurteilungsbericht ist die Note mit einem * zu kennzeichnen.

Im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten kann die Schulleitung in denjenigen Fächern, in denen nach reduzierten iLZ unterrichtet wird, die Beurteilung ohne Noten bewilligen.

Für die Fachbereiche, in denen der Unterricht und die Beurteilung nach iLZ erfolgen, gelten die regulären Lernziele als nicht erreicht, und es ist ein zusätzlicher Bericht auszustellen.

Der Bericht gibt Auskunft über

- Individuelle Lernziele und Entwicklungsbereiche
- Individuelle Lernfortschritte
- Den Grad der Lernzielerreichung
- Den individuellen Lernstand
- Erworbene Kompetenzen
- Vorhandene Ressourcen
- Entwicklungsmöglichkeiten

 ¹ [Beurteilung bei iLZ: vgl. Art. 20, 21 DVBS](https://www.belex.sites.be.ch/data/432.213.11/de/art20)
<https://www.belex.sites.be.ch/data/432.213.11/de/art20>

 ² [Formular Zusätzlicher Bericht: Beurteilungsformulare](#)

4.6.3 Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen

Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen führen bei Schülerinnen und Schülern nicht zum Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung (Art. 19 DVBS), sondern sollen soweit möglich im Rahmen der inneren Differenzierung umgesetzt werden, da die kognitiven Voraussetzungen gegeben sind, um die Grundansprüche zu erreichen. Soweit als möglich ist die innere Differenzierung auch im Rahmen der Beurteilung umzusetzen.

Informationen zur Umsetzung finden sich in der Umsetzungshilfe «Ausgleich von Benachteiligungen».

Wenn «wichtige Gründe» vorliegen, kann die Schulleitung bei einzelnen Schülerinnen und Schülern von den Vorschriften zur Beurteilung (Art. 19 DVBS), zum Übertrittsverfahren (Art. 34 DVBS) und zum Promotionsverfahren (Art. 57 bzw. 63 DVBS) abweichen.²

In Anwendung von Art. 19 DVBS können für Schülerinnen und Schüler mit benachteiligenden Behinderungen oder Beeinträchtigungen Ausgleichsmassnahmen bewilligt werden, die über die üblichen, vom Lehrplan vorgesehenen Massnahmen zur inneren Differenzierung hinausgehen.

Hat die Schulleitung ein Abweichen von den Vorschriften der Beurteilung genehmigt, sind im Unterricht die Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen. Beurteilung und Unterricht müssen aufeinander abgestimmt werden

 ² [Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung: vgl. Art. 19 DVBS](#)

5. Umsetzung der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen in den Gemeinden

5.1 MR-Lektionenpool

Der Lektionenpool, der den Gemeinden zur Umsetzung der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen zur Verfügung steht, ist mit dem Ziel zu verwenden, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Entwicklungsstand lernen können und die altersentsprechenden Kompetenzen des Lehrplans 21 erreichen können.¹

5.1.1 Berechnung des MR-Lektionenpools

Die Berechnung und Zuteilung des Lektionenpools erfolgt alle drei Jahre durch das AKVB.

Dabei werden Schülerinnen und Schüler, die nicht an ihrem Wohnort unterrichtet werden, der Gemeinde angerechnet, in welcher sie die öffentliche Schule besuchen.

5.1.2 Zuteilung des MR-Lektionenpools

Das AKVB teilt den Gemeinden, die über einen Schulstandort verfügen, die finanziellen Mittel für die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen in Form eines Lektionenpools zu.

Im Rahmen des zugewiesenen Lektionenpools können die Gemeinden die erforderlichen Lehrpersonen zur Durchführung der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen anstellen.

¹ [Regelungen zum Lektionenpool: vgl. Art. 14 bis 16 VMR
https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art14](https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art14)

5.2 Verwendung des MR-Lektionenpools

1. Lektionenpool für die Begabtenförderung

Der Lektionenpool für die Begabtenförderung ist ausschliesslich für die Förderung von intellektuell ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern mit einem IQ von mindestens 130 zu verwenden.² Die Begabtenförderung kann separat, in Form von Kursen (Pull out), oder integrativ (Pull in) organisiert werden.

² [Verwendung des Lektionenpools für die Begabtenförderung: vgl. Art. 19 MRDV
https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.11/de/art19](https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.11/de/art19)

2. Lektionenpool für die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen und die Integration Fremdsprachiger

Der Lektionenpool für die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen und die Integration Fremdsprachiger ist wie folgt einzusetzen:

- Für die Besonderen Klassen ist die Verwendung eines Anteils von höchstens 47% des Lektionenpools anzustreben. Die Klassenlehrperson einer besonderen Klasse wird analog einer Klassenlehrperson einer Regelklasse entschädigt. Die Entschädigung erfolgt separat und belastet den MR-Pool nicht.
- Für die Integrative Förderung ist mindestens ein Anteil von 12% des Lektionenpools zuzüglich des nicht ausgeschöpften Anteils für Besondere Klassen einzusetzen.
- Für Logopädie, Psychomotorik und Rhythmik zusammen ist mindestens ein Anteil von 19% des Lektionenpools einzusetzen. Werden diese Lektionen mangels zugewiesener Schülerinnen und Schüler nicht ausgeschöpft, können diese der Integrativen Förderung oder der Integration Fremdsprachiger zugeteilt werden.
- Der Lektionenpool ist so einzuteilen, dass für die DaZ-Angebote ein angemessener Anteil zur Verfügung steht, mit dem die Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Förderbedarf unterrichtet werden können.
- Sofern der individuelle Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler abgedeckt ist, kann ein Teil für Co-Teaching verwendet werden.³

³ [vgl. Kap. 3.4 Co-Teaching](#)

3. Lektionenpool für die erweiterte Unterstützung

- Die erweiterte Unterstützung wird systemisch innerhalb der Klasse eingesetzt und flexibel verwendet
- Wenn individueller Bedarf angezeigt ist, kann erweiterte Unterstützung auch einzelnen Schülerinnen und Schülern zugesprochen werden.

Die folgende Grafik zeigt die mögliche prozentuale Aufteilung des Lektionenpools auf.



Grafik 5: Verwendung des Lektionenpools «für die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen»: Vorgaben MRDV (inkl. «Abfederungslektionen Logopädie»)

*zusätzliche Alimentierung aus Anteil Logopädie/Psychomotorik/Rhythmik möglich, wenn nicht ausgeschöpft

5.3 Organisation der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen in den Gemeinden

5.3.1 Allgemeine Hinweise

Die Umsetzung der VMR muss gemäss Art. 4 auf ein Modell und Konzept¹ abgestützt sein, das durch das zuständige Gemeindeorgan per Gemeindeerlass beschlossen worden ist. Die Umsetzungskonzepte müssen weder von der BKD noch vom Schulinspektorat (SI) bewilligt werden. Die Schulaufsicht überprüft das Vorhandensein sowie die gesetzeskonforme Umsetzung der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Rahmen des standardisierten Controllings in den Schulen.

¹ [Modell und Konzept: vgl. Art. 4 VMR](https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art4)
<https://www.belex.sites.be.ch/data/432.271.1/de/art4>

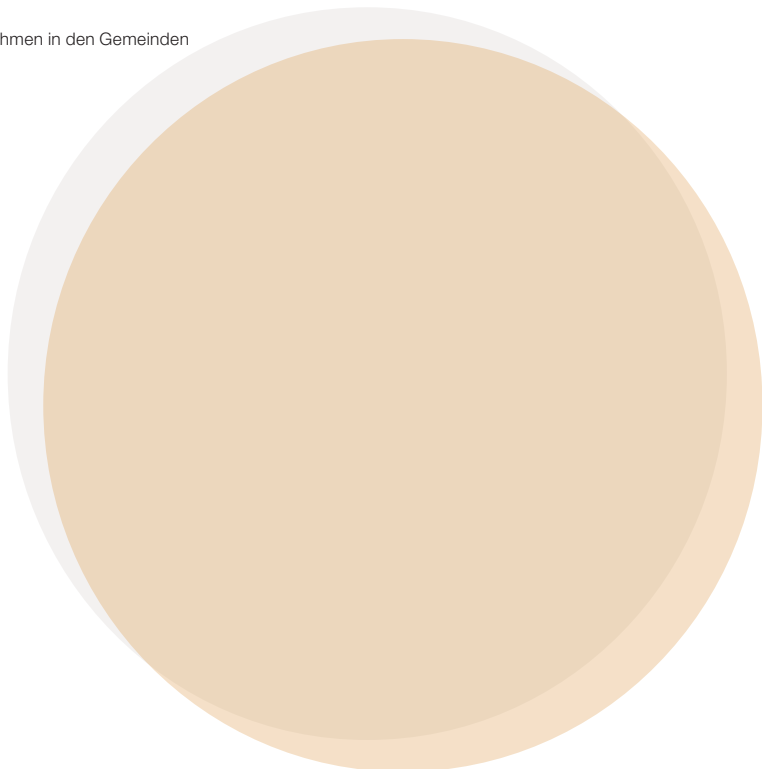
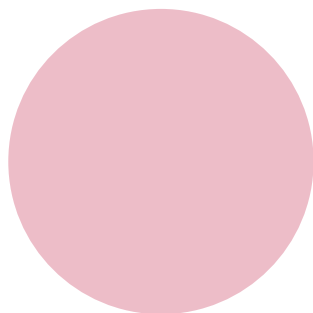
5.3.2 Konzeptinhalt

Das Konzept kann sich auf wenige wesentliche Punkte beschränken:

- Beschluss, wie die Gemeinde die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen umsetzt
- Allein oder mit anderen Gemeinden
- Mit oder ohne besondere Klassen
- Ausgestaltung und Organisation des Angebots
- Ggf. Entwicklungsziele

Sinnvoll und wünschbar ist es, wenn ein Umsetzungskonzept auf einer langfristigen Strategie basiert und auch folgende Elemente enthält:

- Ausgangslage
- Leitgedanken
- Veränderungsbedarf
- Zielsetzungen



- Angaben zu organisatorischer Umsetzung
- Zielgruppenspezifische Fördermassnahmen
- Verwendung der zugeteilten Ressourcen
- Massnahmen zur Qualitätssicherung
- Überlegungen zur Evaluation der Umsetzung

Hinweis:

Klar zuzuordnen ist insbesondere die Kompetenz über die Zuteilung des Lektionenpools sowie die Zuständigkeit für die Zuweisung zu den einzelnen einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen, wenn die Schulleitungsaufgaben aufgeteilt sind.

5.3.3 Auftrag der Gemeinden

Die Gemeinden

- setzen die Bestimmungen der VMR um und stellen ein entsprechendes Angebot zur Verfügung.
- setzen die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen gemäss ihrem Konzept eigenständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden um.
- definieren die Organisation, die für die Umsetzung der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen erforderlich ist.
- nehmen die erforderlichen Kompetenzabgrenzungen zwischen Schulbehörde als strategisches und Schulleitung als operatives Führungsorgan vor.
- prüfen regelmässig das zur Verfügung stehende Angebot an besonderen Massnahmen und passen dieses ggf. an.
- überprüfen regelmässig das Umsetzungskonzept und passen dieses ggf. an.
- stellen den erforderlichen Schulraum zur Verfügung.
- sind für allfällig erforderliche Transporte von Schülerinnen und Schülern zuständig und stellen diese sicher.

5.3.4 Auftrag der Schulleitung

Die Umsetzung der VMR und der gemeindeeigenen Konzepte erfolgt in den Schulen unter der pädagogischen und personellen Führung der zuständigen Schulleitung.

🔗 Siehe Kapitel 1.6.6 «Die Schulleitung führt».

5.4 Beratungs-, Unterstützungs- und Informationsangebote

5.4.1 Schulinterne Angebote

Für Fragen, die den Unterricht betreffen, stehen in den Schulen Lehrpersonen sowie Schulleitungen, insbesondere auch MR-Lehrpersonen für Spezialunterricht für Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

5.4.2 Angebote des AKVB

Für Schulleitende sowie Behörden stehen die folgenden Beratungs-, Auskunfts- und Informationsangebote zur Verfügung:

- 🔗 [Regionale Schulinspektorate
Schulaufsicht – Startseite \(be.ch\)
https://www.schulaufsicht.bkd.be.ch/de/start.html](https://www.schulaufsicht.bkd.be.ch/de/start.html)
- 🔗 [Kantonale Erziehungsberatung
Erziehungsberatung – Startseite
https://www.eb.bkd.be.ch/de/start.html](https://www.eb.bkd.be.ch/de/start.html)
- 🔗 [Fachbereich einfache sonderpädagogische und unterstützende
Massnahmen \(MR\) des AKVB
Einfache sonderpädagogische Massnahmen \(be.ch\)
https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/
sonderpaedagogische-massnahmen/einfache-
sonderpaedagogische-massnahmen.html](https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/einfache-sonderpaedagogische-massnahmen.html)
- 🔗 [Beauftragte für interkulturelle Bildung des AKVB
Schule und Migration \(be.ch\)
https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/migration.html](https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/migration.html)
- 🔗 [Fachbereich Schulergänzende Angebote des AKVB
Tagesschule \(be.ch\)
https://www.bkd.be.ch/de/start/themen/bildung-im-kanton-bern/
kindergarten-und-volksschule/schulergaenzende-
angebote/tagesschulangebote.html](https://www.bkd.be.ch/de/start/themen/bildung-im-kanton-bern/kindergarten-und-volksschule/schulergaenzende-angebote/tagesschulangebote.html)
- 🔗 [Beratung und Unterstützung für Schulen beim integrativ umgesetzten
besonderen Volksschulangebot
Beratung und Unterstützung \(B&U\)
https://www.bvsa.bkd.be.ch/de/start/angebote/integratives-besonderes-
volksschulangebot/beratung-und-unterstuetzung.html](https://www.bvsa.bkd.be.ch/de/start/angebote/integratives-besonderes-volksschulangebot/beratung-und-unterstuetzung.html)

5.4.3 Fachberatung Heilpädagogik und Fachberatung Autismus und ADHS in Regelschulen der PHBern

Beratung und Coaching im Bereich Heilpädagogik und Fachberatung Autismus und ADHS in Regelschulen:

- 🔗 [Fachberatung Heilpädagogik | PHBern
https://www.phbern.ch/dienstleistungen/beratung/beratung-fuer-
schulische-heilpaedagogik-logopaedie-und-psychomotorik/fachberatung-
heilpaedagogik](https://www.phbern.ch/dienstleistungen/beratung/beratung-fuer-schulische-heilpaedagogik-logopaedie-und-psychomotorik/fachberatung-heilpaedagogik)
- 🔗 [Fachberatung Autismus/ADHS in Regelschulen | PHBern
https://www.phbern.ch/dienstleistungen/beratung/beratung-fuer-
schulische-heilpaedagogik-logopaedie-und-psychomotorik/fachberatung-
autismusadhs-in-regelschulen](https://www.phbern.ch/dienstleistungen/beratung/beratung-fuer-schulische-heilpaedagogik-logopaedie-und-psychomotorik/fachberatung-autismusadhs-in-regelschulen)

5.4.4 Angebote der Weiterbildungsinstitute der PHBern und der HEP-BEJUNE

- Angebote zu Schulung, Unterstützung und Coaching, Kurse und Begleitung von Schulleitungen, schulinterne Weiterbildungen/Beratungen und Projektbegleitungen
 - Kurse, Weiterbildung, Unterstützung, Begleitung, Unterrichtscoaching und -beratung für Lehrpersonen
 - Referate, Tagungen und andere besondere Veranstaltungen in den Bereichen Organisations- und Schulentwicklung, Qualitätsmanagement, Umsetzung pädagogischer Konzepte, insbesondere auch zum Themenbereich Integration und besondere pädagogische Massnahmen (Planung und Umsetzung, Projektbegleitung, Coaching und Weiterbildungsplanung)
- 🔗 [siehe Weiterbildung | PHBern
https://www.phbern.ch/weiterbildung](https://www.phbern.ch/weiterbildung)

5.4.5 Weitere Angebote

- 🔗 [Fil Rouge Kindesschutz des Kantonalen Jugendamtes der DJJ](https://www.kja.dij.be.ch/de/start/umfassender-kindesschutz/fil-rouge.html)
<https://www.kja.dij.be.ch/de/start/umfassender-kindesschutz/fil-rouge.html>
- 🔗 [Kinder- und Jugendpsychiatrie: Kinder und Jugendliche](https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/soziales/behinderung/kinder-und-jugendliche.html)
<https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/soziales/behinderung/kinder-und-jugendliche.html>
- 🔗 [Fachstellen \(Berner Gesundheit usw.\)](http://www.bernergesundheits.ch/)
<http://www.bernergesundheits.ch/>

Berufsverbände:

- 🔗 [Psychomotorik Schweiz](http://www.psychomotorik-schweiz.ch/)
<http://www.psychomotorik-schweiz.ch/>
- 🔗 [Bildung Bern](https://www.bildungbern.ch/)
<https://www.bildungbern.ch/>
- 🔗 [Logopädie Bern](https://www.logopaedie-bern.ch/)
<https://www.logopaedie-bern.ch/>
- 🔗 [Rhythmik Schweiz](http://www.rhythmik.ch/)
<http://www.rhythmik.ch/>
- 🔗 [vpod](https://vpod.ch/)
<https://vpod.ch/>
- 🔗 [VSL Bern](https://www.vslbern.ch/)
<https://www.vslbern.ch/>

6. Abkürzungsverzeichnis

AHB	Allgemeine Hinweise und Bestimmungen zum Lehrplan 21	LAG	Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte
AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der BKD	LADV	Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte
AZ	Arbeitszeit	LAV	Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte
AZE	Arbeitszeiterfassung	Logo	Logopädie
BF	Begabtenförderung	MR	Massnahmen in der Regelschule
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern	MR-Lehrperson	Lehrperson für einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen des Regelschulangebots (IF, Logo, PM, DaZ, BF)
bVSA	Besonderes Volksschulangebot		MR-Lehrperson für Spezialunterricht (IF, Logo und PM)
bVSA int.	Integrativ umgesetztes besonderes Volksschulangebot	MRDV	Direktionsverordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot
bVSA sep.	Separativ umgesetztes besonderes Volksschulangebot	PM	Psychomotorik
DaZ	Deutsch als Zweitsprache	PHBern	Pädagogische Hochschule Bern
DVAD	Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule	riLZ	reduzierte individuelle Lernziele
DVBS	Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule	RLSZ	Richtlinien für Schülerzahlen
EB	Kantonale Erziehungsberatung	SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren der EDK
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	SHP	Schulische Heilpädagogin, schulischer Heilpädagoge
EK	Einschulungsklasse	SI	Schulinspektorat
eU	erweiterte Unterstützung	SL	Schulleitung
FsB	Fachspezifische Beurteilung	SL-MR	Schulleitung Massnahmen Regelschule
HEP-BEJUNE	Haute École Pédagogique des cantons du Berne, du Jura et de Neuchâtel	SpU	Spezialunterricht
HSK	Heimatliche Sprache und Kultur	SSA	Schulsozialarbeit
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit	TAS	Tagesschule
IF	Integrative Förderung	VMR	Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot
iLZ	Individuelle Lernziele	VSG	Volksschulgesetz
IQ	Intelligenzquotient	WB	Weiterbildung
JAZ	Jahresarbeitszeit		
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz		
KbF	Klasse zur besonderen Förderung		
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde		
KLP	Klassenlehrperson		



7. Anhang

4-Stufenmodell der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen

Prozess-
begleitung
Verantwortung

